

UB Braunschweig 84
3407-282-6

3407-282 6

G

11

Handwritten signature
I/600

VORSCHLÄGE
ZUR
LANDESPLANUNGSGESETZGEBUNG

bearbeitet von
Dr. Friedrich Halstenberg



Köln, im Oktober 1950

Handwritten initials

RGrundl.Lapla
Dr.Hs./X.1959
DV. P218(120)

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>A. ENTWURF EINES LANDESPLANUNGSGESETZES</u>	
<u>Erster Teil: Die Landesplanungsarbeit und ihre Träger</u>	
§ 1 Die Landesplanungsarbeit	1
§ 2 Träger der Landesplanungsarbeit	2
§ 3 Die staatlichen Landesplanungsbehörden	3
§ 4 Die Landesplanungsgemeinschaft - Alternative I	5
Die Gebietsplanungsgemeinschaften - Alternative II	6
§ 5 Regionale Planungsgemeinschaften	7
§ 6 Regionale Planungskonferenzen	8
 <u>Zweiter Teil: Die Entwicklungs- und Raumordnungspläne</u>	
§ 7 Darstellung der Ziele der Landesplanung	9
§ 8 Landesentwicklungsprogramm	10
§ 9 Der Landesentwicklungsplan	11
§ 10 Regionale Entwicklungspläne	12
§ 11 Autorisation von Entwicklungsplänen	13
§ 12 Raumordnungspläne	14
§ 13 Änderungen und Ergänzungen von Planungen	15
§ 14 Auskünfte und Gutachten über die Absichten der Landesplanung	16
 <u>Dritter Teil: Überwachung der Planungsarbeit</u>	
§ 15 Überwachung der Planungsarbeit, Anordnung zur Aufstellung von Plänen	17
§ 16 Landesplanerischer Widerspruch	18
§ 17 Auskunfts- und Informationspflicht	19
 <u>B. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG</u>	
1) Zur Notwendigkeit der Landesplanungsgesetzgebung	20
2) Die Bindungskraft der Pläne als das Rechtsproblem der Landesplanung	20
a) Bindung von Landesbehörden	20
b) Bindung von Selbstverwaltungskörperschaften	21
Tabellarische Darstellung: "Rechtsformen für Entwicklungs- und Raumordnungspläne und deren Bindungskraft" nach Seite	21
3) Planungsgemeinschaften als Kooperationsinstrumente	22
4) Staatliche Autorisation der Entwicklungspläne	22

	Seite
5) Aufgabenabgrenzung zwischen den staatlichen Landesplanungs- behörden und den Gebietsplanungsgemeinschaften	22
6) Verbindlichkeitserklärung und Widerspruch	23
7) Auskunfts- und Informationsrecht	23
 <u>C. EINZELBEGRÜNDUNG</u>	
§ 1 (Die Landesplanungsarbeit)	24
Tabellarische Übersichten:	
"Planarten der Orts- und Landesplanung"	
"Räumlicher Wirkungsbereich der Pläne"	
"Raumbedeutsame Sachgebiete"	
"Beispiele raumbedeutsamer Maßnahmen" nach Seite	24
§ 2 (Träger der Landesplanungsarbeit)	25
Tabellarische Darstellungen:	
"Vorschlag zu einer Funktionsverteilung landesplanerischer Aufgaben"	
a) Alternative I (mit <u>einer</u> Landesplanungs- gemeinschaft)	
b) Alternative II (Nordrhein-Westfalen mit drei Gebietsplanungsgemeinschaften) nach Seite	25
§ 3 (Die staatlichen Landesplanungsbehörden)	25
§ 4 (Die Landesplanungsgemeinschaft - Alternative I) (Die Gebietsplanungsgemeinschaften - Alternative II)	26
§ 5 (Regionale Planungsgemeinschaften)	26
§ 6 (Regionale Planungskonferenzen)	27
§ 7 (Darstellung der Ziele der Landesplanung)	27
Tabellarische Darstellungen:	
"Vorschlag zu einem System der Planarten und Planungsträger"	
a) Alternative I (mit <u>einer</u> Landesplanungs- gemeinschaft)	
b) Alternative II (Nordrhein-Westfalen mit drei Gebietsplanungsgemeinschaften) nach Seite	27
§ 8 (Das Landesentwicklungsprogramm)	27
§ 9 (Der Landesentwicklungsplan)	28
§ 10 (Regionale Entwicklungspläne)	29
§ 11 (Autorisation regionaler Entwicklungspläne)	29
§ 12 (Raumordnungspläne)	30
§ 14 (Auskünfte und Gutachten über die Absichten der Landes- planung)	30
§ 15 (Überwachung der Planungsarbeit, Anordnung zur Aufstellung von Plänen)	31
§ 16 (Landesplanerischer Widerspruch)	31
§ 17 (Auskunfts- und Informationsrecht)	32

Vorbemerkung

Die Landesplanungsgesetzgebung regt sich. Der Landtag von Baden-Württemberg berät einen Landesplanungsgesetzesentwurf; der Landtag von Nordrhein-Westfalen erörtert eine Änderung des Landesplanungsgesetzes von 1950. Auch in einer Reihe weiterer Bundesländer werden Landesplanungsgesetzesentwürfe vorbereitet.

Diese Situation rechtfertigt der Versuch, eine Art Musterentwurf für Landesplanungsgesetze zu erarbeiten. Der Umstand, daß dieser Versuch weder einen amtlichen Auftrag folgt, noch bislang die Billigung amtlicher Stellen gesucht hat, wird seiner Eignung als Diskussionsgrundlage nicht im Wege stehen.

Wesentliche Vorarbeiten für den Gesetzesentwurf ergaben sich aus dem im Auftrage der nordrhein-westfälischen Landesplanungsbehörde bearbeiteten Gutachten über "Die Rechtsgrundlagen der Landesplanung".

Der Gesetzesentwurf geht - was in der ihm beigegebenen allgemeinen Begründung näher dargelegt ist - davon aus, daß die Stellung und Funktion der landesplanerischen Selbstverwaltung neben den Staatsbehörden der Landesplanung gesetzlich zu gewährleisten ist. Die landesplanerische Selbstverwaltung soll nach der Vorstellung des Entwurfs zweistufig ausgebaut werden und zwar in Gestalt der regionalen Planungsgemeinschaften einerseits und der Landesplanungsgemeinschaft oder den Gebietsplanungsgemeinschaften andererseits.

Insofern sieht der Entwurf zwei Alternativen vor: die I. Alternative schlägt eine Landesplanungsgemeinschaft für das jeweilige gesamte Bundesland vor; die II. Alternative verzichtet auf eine zentrale Landesplanungsgemeinschaft und sieht anstelle dessen mehrere 'Gebietsplanungsgemeinschaften' vor. Aus dieser unterschiedlichen Konstruktion ergeben sich verschiedenartige Folgerungen für die Funktionsverteilung zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und den Planungsgemeinschaften.

Welcher der beiden Alternativen der Vorzug im allgemeinen und im konkreten Fall zu geben ist, hängt von der Größe des jeweiligen Bundeslandes, seiner politischen und sozial-ökonomischen Gliederung und den besonderen Raumordnungsproblemen ab.

Dem Gesetzesentwurf sind in Art einer Synopse auf dem jeweils gegenüberliegenden Blatt inhaltlich entsprechende Bestimmungen des nordrhein-westfälischen und des bayerischen Landesplanungsgesetzes, sowie z.T. auch des baden-württembergischen Entwurfes (Landtags-Beilage 2560 v. 2.4.1959) zum Vergleich gegenübergestellt. Im übrigen darf auf die dem Entwurf folgende allgemeine und Einzelbegründung verwiesen werden.

Zur Vergleich zu § 1

§ 1 LaplaG NRW (Aufgaben der Landesplanung)

Aufgabe der Landesplanung ist es, die übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung in Lande Nordrhein-Westfalen zu entwickeln und für deren Einhaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und den sonst beteiligten Behörden Sorge zu tragen.

Art. 1 LaplaG Bay

(1) Aufgabe der Landesplanung ist es,

1. die übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechende Ordnung des Raumes aufzustellen und die Planung der Entwicklung fortlaufend anzupassen,
2. die Planungen der einzelnen Geschäftsbereiche der staatlichen Verwaltung (Fachplanungen), die Planungen der Selbstverwaltungskörperschaften und sonstigen Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Planungsträger haben bei Aufstellung ihrer Planungen den Belangen der Raumordnung Rechnung zu tragen. Ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 1 Entw. LaplaG Bchttbo. (Begriff und Ziel der Landesplanung)

Die Landesplanung im Sinne dieses Gesetzes hat alle die Raumordnung im Land wesentlich beeinflussenden öffentlichen und privaten Maßnahmen und Bestrebungen nach übergeordneten Gesichtspunkten zusammenzufassen und auszugleichen. Ihr Ziel ist die im Sinne des Gemeinwohls zweckmäßigste Nutzung des Grund und Bodens nach Maßgabe der natürlichen und rechtlichen Gegebenheiten unter pfleglichster Behandlung der Landschaft.

A. Entwurf eines Landesplanungsgesetzes

Erster Teil: Die Landesplanungsarbeit und ihre Träger

§ 1

Die Landesplanungsarbeit

- (1) Die Landesplanung erstrebt eine den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entsprechende planmäßige Gesamtentwicklung des Landesgebietes und seiner Teilgebiete.
- (2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:
 - a) die Aufstellung von Entwicklungsprogrammen, Entwicklungsplänen und Raumordnungsplänen,
 - b) die Erteilung von landesplanerischen Auskünften und Gutachten,
 - c) die laufende landesplanerische Abstimmung aller die Raumentwicklung beeinflussenden Maßnahmen der staatlichen Behörden (Fachplanung), der Gemeinden (Ortsplanung) und der sonstigen Planungsträger (Körperschaften, Organisationen und Unternehmen),
 - d) die Ermittlung der bei der landesplanerischen Arbeit zu beachtenden tatsächlichen Gegebenheiten.
- (3) Die staatlichen Behörden und die öffentlichen Körperschaften haben bei ihren Maßnahmen den Belangen der Landesplanung Rechnung zu tragen.
- (4) Die Planung der kleineren Gebiete fügt sich der Planung der größeren Gebiete ein.
- (5) Die für die Zuständigkeiten und die Rechtswirkungen der Fachplanungen und der Ortsplanung geltenden Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Programme und Pläne der Landesplanung haben gegenüber dem einzelnen Staatsbürger keine Wirkung.

zu Seite 2

Zum Vergleich zu § 2

§ 2 LaplaG NRW (Aufbau der Landesplanung)

(1) Oberste Landesbehörde für die Landesplanung ist der Ministerpräsident als Landesplanungsbehörde.
(2) Nachgeordnete Behörden der Landesplanung sind die höheren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen.

(3) Träger der Landesplanungsarbeit sind die Landesplanungsgemeinschaften. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde. Sie unterrichten sich über den bestehenden Zustand im Planungsraum und arbeiten in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung des Raumes aus. Sie beraten die Landesplanungsbehörde. Die Zusammensetzung und die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaften werden durch Satzungen geregelt. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

Art. 2 LaplaG Bay.

Landesplanungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Landesplanungsstelle). Bezirksplanungsbehörden sind die Regierungen (Bezirksplanungsstelle).

- 2 -

§ 2

Träger der Landesplanungsarbeit

(1) Träger der Landesplanungsarbeit (§ 1 Abs. 1 und 2) sind unbeschadet der Rechte der zuständigen Verfassungsorgane des Landes:

- a) der Ministerpräsident/der Minister für ... als Landesplanungsbehörde (§ 3 Abs.1)
- b) die Regierungspräsidenten als nachgeordnete Behörden der Landesplanung (Bezirksplanungsbehörden) (§ 3 Abs.2)

Alternative I

Alternative II

- c) die Landesplanungsge- c) die Gebietsplanungsge-
meinschaft (§ 4) meinschaften (§ 4)
- d) die anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften (§ 5)
- e) die regionalen Planungskonferenzen (§ 6).

(2) Die Träger der Landesplanungsarbeit sind verpflichtet, sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen.

Zum Vergleich zu § 3

Art. 1 der 1. DVO z. LaplaG NRW (Nachgeordnete Behörden)

1. Nachgeordnete Behörden der Landesplanung sind die Regierungspräsidenten, die sich bei Durchführung ihrer Aufgaben der Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften (Bezirksplanungsstellen) bedienen. Für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist der Wiederaufbauminister - Außenstelle Essen nachgeordnete Behörde.

2. Die Befugnisse der Landesplanungsbehörde aus § 3 Abs. (2) und (3) des Landesplanungsgesetzes werden von den nachgeordneten Behörden der Landesplanung wahrgenommen, soweit sich die Planungsvorhaben auf deren Zuständigkeitsbereich beschränken. In Fällen von überbezirklicher Bedeutung kann sich die Landesplanungsbehörde die Ausübung dieser Befugnisse vorbehalten.

Art. 1a LaplaG Bay.

(1) Zur Abstimmung der den Raum beeinflussenden Planungen der einzelnen Planungsträger (Artikel 1 Abs. 1 Ziff. 2) mit den Deliegationen der Landesplanung (Artikel 1 Abs. 2) führen die in Artikel 2 bezeichneten Behörden soweit in Einzelfälle erforderlich, ein Raumordnungsverfahren durch. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr trifft hierüber im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien nähere Bestimmungen.

Alternative I

(3) Die Bezirksplanungsbeiräte beraten den Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde bei allen grundsätzlichen den Regierungsbezirk betreffenden Landesplanerischen Maßnahmen. Mitglieder der Bezirksplanungsbehörde sind:

- a) die Vorstände der innerhalb des Regierungsbezirks bestehenden anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften
- b) je ein Vertreter der vier kommunalen Spitzenverbände
- c) je ein Vertreter der Landwirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern
- d) je ein Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Verbände des Gemeinnützigen Wohnungswesens, der Verbände der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft.

Die unter den Buchstaben b bis d genannten Mitglieder des Bezirksplanungsbeirats werden durch den Ministerpräsidenten/den Minister für ... als Landesplanungsbehörde berufen, wenn die für die Entscheidung in Betracht kommenden Verbände sich nicht innerhalb von drei Monaten seit der hierzu ergehenden Aufforderung auf einen Vertreter geeinigt haben. Die Bezirksplanungsbeiräte wählen ihren Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Ministerpräsidenten/den Minister für ... als Landesplanungsbehörde bedarf.

Alternative II

(2) Der Landesplanungsbeirat berät den Ministerpräsidenten/den Minister für ... als Landesplanungsbehörde bei allen grundsätzlichen das gesamte Land betreffenden Landesplanerischen Maßnahmen.

Seine Mitglieder sind:

- a) die Direktion der Landwirtschaftsverbände
- b) die Gebietsplener der Gebietsplanungsgemeinschaften
- c) je ein Vertreter der vier kommunalen Spitzenverbände
- d) je ein Vertreter der Landwirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern
- e) je ein Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Verbände des gemeinnützigen Wohnungswesens, der Verbände der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft.

Die unter den Buchstaben c bis e genannten Mitglieder der Landesplanungsbeiräte werden durch den Ministerpräsidenten/den Minister für ... als Landesplanungsbehörde berufen, wenn die für die Entscheidung in Betracht kommenden Verbände sich nicht innerhalb von drei Monaten seit der hierzu ergehenden Aufforderung auf einen Vertreter geeinigt haben.

(4) Der Bezirksplanungsbeirat berät den Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde bei allen grundsätzlichen den Regierungsbezirk betreffenden Landesplanerischen Maßnahmen. Für die Mitgliedschaft in den Bezirksplanungsbeiräten gilt Abs. 3 Buchstabe c bis e entsprechend. Den Bezirksplanungsbeiräten gehören ferner die Vorstände der innerhalb des Regierungsbezirks bestehenden anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften an.

(5) Die Planungsbeiräte wählen ihre Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde bedarf.

Zum Vergleich zu § 4 (i. A. Alternative)

Art. 3 Lapl. Bay.

Zur Mitarbeit an der Landesplanung werden die "Landesplanungsgemeinschaft Bayern" als Beirat des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr - Landesplanungsstelle - und die Bezirksplanungsgemeinschaften als Beiräte der Regierungen - Bezirksplanungsstellen - gebildet.

Art. 4 Lapl. Bay.

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft Bayern und die Bezirksplanungsgemeinschaften haben die Aufgabe, an der Erstellung von Raumordnungsplänen und bei grundsätzlichen Fragen der Landesplanung und Landesentwicklung durch Gutachten, Anregungen und Anträge mitzuwirken.

(2) Die Landesplanungsgemeinschaft und die Bezirksplanungsgemeinschaften sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen; sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt.

Art. 5 Lapl. Bay.

(1) Als Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft beruft der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Vertreter von Verbänden der Selbstverwaltungskörperschaften und von Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Die Landesplanungsgemeinschaft kann in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr weitere Vertreter von Verbänden sowie sachkundige Personen, die an der Landesplanung wesentlich Anteil nehmen, zur Mitarbeit heranziehen. Die Berufung erfolgt durch den Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

(3) Die Staatsministerien können zu den Beratungen der Landesplanungsgemeinschaft Vertreter entsenden.

(4) Den Vorsitz in der Landesplanungsgemeinschaft führt der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Art. 6 Lapl. Bay.

Die Landesplanungsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Alternative I

§ 4

Die Landesplanungsgemeinschaft

- (1) Die Landesplanungsgemeinschaft ist Träger der Landesplanungsarbeit für das Landesgebiet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Ministerpräsidenten /des Ministers für ... als Landesplanungsbehörde. Die Zusammensetzung und die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaft werden durch Satzung geregelt, die der Genehmigung des Ministerpräsidenten/des Ministers für ... bedarf.
- (2) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft sind:
 - a) die anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften
 - b) die kommunalen Spitzenverbände
 - c) die von den Ministerien des Bundes und des Landes im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde bestimmten Behörden, die an der Landesplanung beteiligt sind (Fachplanungsbehörden des Bundes und des Landes).
- (3) Außerdem können als beratende Mitglieder in die Landesplanungsgemeinschaft aufgenommen werden:
 - a) die Landwirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern
 - b) die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände
 - c) die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Heimstätten, die Verbände des gemeinnützigen Wohnungswesens sowie Unternehmen und Verbände der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
 - d) die Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege
 - e) wissenschaftliche Einrichtungen.
- (4) Der Landesplanungsgemeinschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erarbeitung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans (§§ 8 und 9)
 - b) die Unterhaltung einer leistungsfähigen Planungsstelle unter der Leitung eines Landesplaners
 - c) die Mitwirkung bei der Gründung regionaler Planungsgemeinschaften (§ 5)
 - d) die Mitwirkung bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungs- und Raumordnungspläne durch Planungskonferenzen (§ 6)
 - e) die allgemeine Raumbearbeitung und landesplanerische Bestandsaufnahme.
- (5) Die Landesplanungsgemeinschaft kann für die Regierungsbezirke und für solche Teilräume, in denen landesplanerische Aufgaben besonderen Umfangs vorliegen und nicht durch andere geeignete Stellen, insbesondere durch regionale Planungsgemeinschaften wahrgenommen werden, Außenstellen errichten und unterhalten.

zu Seite 5

Zum Vergleich zu § 4 (II. Alternative)

§ 2 Abs. 3 LaplaG NRW

Träger der Landesplanungsarbeit sind die Landesplanungsgemeinschaften. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde. Sie unterrichten sich über den bestehenden Zustand im Planungsraum und arbeiten in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung des Raumes aus. Sie beraten die Landesplanungsbehörde. Die Zusammensetzung und die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaften werden durch Satzungen geregelt. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

§ 3 Abs. 1 LaplaG NRW

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Gesetzes sind durch die Landesplanungsgemeinschaften Raumordnungspläne in Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen und unter Beteiligung der betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften aufzustellen. Raumordnungspläne sind Pläne, die die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere in Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Ozeanbauung, des Schutzes des Heimatbildes und der Erholung in den Grundzügen regeln.

Art. II der I. DVD z. LaplaG NRW (Landesplanungsgemeinschaften)

1. Landesplanungsgemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen sind die bestehenden Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen mit ihren Bezirksplanungsstellen und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der in seinem Planungsgebiet zugleich (Bezirksplanungsstelle) ist. Bei den Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen und ihren Bezirksplanungsstellen bestehen Beiräte nach Maßgabe der Satzungen der Landesplanungsgemeinschaften.

2. Die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen haben ihre Satzungen entsprechend Artikel III zu ändern und gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. (3) des Gesetzes den Ministerpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und die dazu ergangenen Ausführungs- und Änderungsvorschriften bleiben unberührt.

Art. III der I. DVD z. LaplaG NRW (Mitgliedschaft bei den Landesplanungsgemeinschaften)

1. Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen sind:

- a) der Landschaftsverband, sowie die kreisfreien Städte und die Landkreise,
- b) die Regierungspräsidenten,
- c) die von den Ministerien des Bundes und des Landes im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde bestimmten nachgeordneten Behörden.

2. Außerdem können als Mitglieder aufgenommen werden:

- a) die Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern,
- b) die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände,
- c) die Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Heimstätten, die Verbände des Gemeinnützigen Wohnwesens, sowie Unternehmen und Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, des Bergbaus, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
- d) die Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege,
- e) wissenschaftliche Einrichtungen.

3. Die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen sind nach Maßgabe einer zu beschließenden und zugehörigen Beiratsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Beiträge der unter Ziffer 1 (b) und (c) genannten Behörden werden durch den Landeszuschuß abgegolten.

Alternative II

§ 4

Die Gebietsplanungsgemeinschaften

(1) Die bestehenden Gebietsplanungsgemeinschaften Westfalen, Rheinland und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sind die Träger der Landesplanungsarbeit für ihre Planungsräume. Die Gebietsplanungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde. Die Zusammensetzung und die Rechtsverhältnisse der Gebietsplanungsgemeinschaften werden durch Satzung geregelt, die der Genehmigung des Ministerpräsidenten bedürfen.

(2) Mitglieder der Gebietsplanungsgemeinschaften Westfalen und Rheinland sind:

- a) der Landschaftsverband, die kreisfreien Städte und die Landkreise,
- b) die Regierungspräsidenten
- c) die von den Ministerien des Bundes und des Landes im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde bestimmten nachgeordneten Behörden, die in den Planungsräumen zuständig und an der Landesplanung beteiligt sind (Fachplanungshörden des Bundes und des Landes),
- d) die in den Planungsräumen bestehenden anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften,
- e) die Landwirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

(3) Außerdem können als Mitglieder in die Gebietsplanungsgemeinschaften Westfalen und Rheinland aufgenommen werden:

- a) die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände,
- b) die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Heimstätten, die Verbände des gemeinnützigen Wohnwesens sowie Unternehmen und Verbände der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
- c) die Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege,
- d) wissenschaftliche Einrichtungen.

(4) Den Gebietsplanungsgemeinschaften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erarbeitung und Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen (§ 10 Abs. 2),
- b) die Unterhaltung einer leistungsfähigen Planungsstelle unter der Leitung des Gebietsplaners (Gebietsplanungsstelle) zur Erarbeitung regionaler Entwicklungspläne und Raumordnungspläne (§ 10 Abs. 3 und § 12),
- c) die Mitwirkung bei der Gründung regionaler Planungsgemeinschaften (§ 5),
- d) die Mitwirkung bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungs- und Raumordnungspläne durch Planungskonferenzen (§ 6),
- e) die allgemeine Raubeobachtung und landesplanerische Bestandsaufnahme,
- f) die landesplanerische Beratung der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.

(5) Die Gebietsplanungsgemeinschaften können für die Regierungsbezirke und für solche Teilräume, in denen landesplanerische Aufgaben besonderen Umfangs vorliegen und nicht durch andere geeignete Stellen, insbesondere durch regionale Planungsgemeinschaften wahrgenommen werden, Außenstellen errichten und unterhalten.

Zum Vergleich zu § 5

§ 7 Entw. Lpl 26 OSttbg. (Begriff der regionalen Planungsgemeinschaften)

Regionale Planungsgemeinschaften sind auf freiwilliger Grundlage gebildete Vereinigungen von Gemeinden oder Landkreisen zum Zweck der überörtlichen Planung in bestimmten Teilen des Landes. Als Mitglieder können ihnen auch andere juristische und natürliche Personen, ferner Organisationen und Verbände beitreten, die in dem betreffenden Bereich nach ihren Aufgaben und Zielen an der regionalen Planung wesentlichen Anteil haben.

§ 8 Entw. Lpl 26 OSttbg. (Staatliche Anerkennung der regionalen Planungsgemeinschaften)

(1) Regionale Planungsgemeinschaften können auf Antrag staatlich anerkannt werden, wenn die räumliche Abgrenzung ihres Planungsgebiets den Gesichtspunkten der Landesplanung entspricht, ihre Zusammensetzung und ihr Aufbau die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellt und die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder angemessen geregelt sind.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist die Landesregierung. Der Landesplanungsrat ist zu hören.

(3) Die Anerkennung kann bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen werden.

§ 5

Regionale Planungsgemeinschaften

(1) Regionale Planungsgemeinschaften sind unter Beteiligung der Gebietskörperschaften freiwillig gebildete Vereinigungen zum Zwecke der übergeordneten Planung in eigenständigen Planungsregionen. Planungsregionen sind solche Landesteile, die einer überfachlichen Gesamtplanung bedürfen und aus mehreren Gemeinden bestehen. Planungsregionen sind an die Grenzen staatlicher Verwaltungsgebiete nicht gebunden.

(2) Regionale Planungsgemeinschaften sind als solche im Sinne dieses Gesetzes förmlich anzuerkennen,

1. wenn ihnen als Mitglieder zumindest angehören

a) die Gemeinden und Gemeindeverbände; bei Planungsräumen, die mehrere Landkreise umfassen, kann die Vertretung kreisangehöriger Gemeinden durch den Landkreis zugelassen werden,

b) die nachgeordneten Bundes- und Landesbehörden, die in dem Planungsraum zuständig und an der Landesplanung beteiligt sind.

2. wenn die Organisationsform und die Satzung die Erfüllung der übernommenen Aufgaben der Regionalplanung sicherstellen und

3. wenn ihre räumliche Abgrenzung den Gesichtspunkten der Landesplanung entspricht.

(3) Die Anerkennung wird auf Antrag der regionalen Planungsgemeinschaft nach Anhörung der Landesplanungsgemeinschaft (bei Alternative II: der Gebietsplanungsgemeinschaft) durch den Ministerpräsidenten/den Minister für ... als Landesplanungsbehörde ausgesprochen.

(4) Den anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften obliegt die Landesplanungsarbeit in ihrem Planungsraum, insbesondere:

a) die förmliche Aufstellung von regionalen Entwicklungs- und Raumordnungsplänen

b) die Erarbeitung der regionalen Entwicklungs- und Raumordnungspläne, wenn die Planungsgemeinschaft über eine ausreichend leistungsfähige Planungsstelle verfügt.

c) die Raumerforschung und die Bestandsaufnahme insoweit, als sie für die sachgerechte Vorbereitung bestimmter Planungen erforderlich ist.

(5) Die regionalen Planungsgemeinschaften unterrichten die zuständigen Landesplanungsbehörden über ihre Arbeit und laden diese zu ihren Beratungen über die Erarbeitung und Aufstellung von Entwicklungs- und Raumordnungsplänen ein.

§ 6

Regionale Planungskonferenzen

(1) In einer Planungsregion (§ 5 Abs.1 Satz 2), für welche eine anerkannte regionale Planungsgemeinschaft nicht besteht, wird für die Beratung und die förmliche Aufstellung eines regionalen Entwicklungs- oder Raumordnungsplanes eine regionale Planungskonferenz gebildet.

- (2) Zur Entsendung stimmberechtigter Vertreter sind verpflichtet:
- a) die Gemeinden; bei Planungsräumen, die mehrere Landkreise umfassen, ist die Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden durch den Landkreis zulässig,
 - b) die nachgeordneten Bundes- und Landesbehörden, die in den Planungsräumen zuständig und an der Landesplanung beteiligt sind.

Außerdem können an der betreffenden Planung sachlich oder örtlich beteiligte freiwillige Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft (§ 4 Abs.3) eingeladen werden, Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Der Landesplaner (§ 5 Abs.4 Buchstabe b) bereitet mit Hilfe der Planungsstelle der Landesplanungsgemeinschaft (bei Alternative II: Gebietsplaner ... Gebietsplanungsstelle) die Planungskonferenz vor. Er erarbeitet die regionalen Entwicklungs- und Raumordnungspläne. Er beruft die regionalen Planungskonferenzen ein; er leitet diese und unterzeichnet die über die Beratungsergebnisse zu fertigenden Niederschriften. Er vollzieht die Beschlüsse der Planungskonferenz und stellt die erforderlichen Anträge zur Autorisation oder zur Verbindlichkeitserklärung der Pläne.

Zweiter Teil: Die Entwicklungs- und Raumordnungspläne

§ 7

Darstellung der Ziele der Landesplanung

(1) Die Ziele der Landesplanung sind aufgrund der Raumforschung und unter Abwägung der Belange der örtlich beteiligten Bevölkerungsgruppen und Körperschaften sowie der fachlich beteiligten Behörden zu erarbeiten; sie werden dargestellt in:

- a) dem Landesentwicklungsprogramm (§ 8)
- b) dem Landesentwicklungsplan (§ 9)
- c) den regionalen Entwicklungsplänen (§ 10)
- d) den Raumordnungsplänen (§ 12)
- e) den Auskünften über die Absichten der Landes- und Regionalplanung und den landesplanerischen Gutachten (§ 14).

(2) Regionale Entwicklungspläne und Raumordnungspläne sind sobald und soweit aufzustellen, als ein Bedürfnis für die vorausschauende Gesamtplanung in bestimmten Planungsräumen vorliegt (Bedarfspläne).

§ 8

Landesentwicklungsprogramm

- (1) Das Landesentwicklungsprogramm ist für das gesamte Landesgebiet aufzustellen. Es enthält, soweit dies erforderlich ist:
- a) die für das Landesgebiet in seiner räumlichen Gesamtheit auf lange Sicht anzustrebenden übergeordneten Ziele der Landesentwicklung,
 - b) die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden fachlichen Maßnahmen zu beobachtenden raumpolitischen Grundsätze,
 - c) Bestimmungen über die besonderer öffentlicher Förderung bedürftigen Landesteile und die dabei einzusetzenden Förderungsmaßnahmen,
 - d) die Anordnung, daß binnen festzusetzender Fristen regionale Entwicklungspläne und Raumordnungspläne für bestimmte Planungsgebiete aufzustellen sind,
 - e) die Bestimmung von Gesichtspunkten, die bei der Aufstellung von regionalen Entwicklungsplänen und Raumordnungsplänen zu beachten sind,
 - f) Bestimmungen über die Bildung und Begrenzung von Planungsregionen.

Alternative I

(2) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch die Landesplanungsgemeinschaft erarbeitet und durch Beschluß der Landesregierung aufgestellt.

Alternative II

(2) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch den Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde erarbeitet, von dem Landesplanungsbeirat begutachtet und durch Beschluß der Landesregierung aufgestellt.

(3) Das förmlich aufgestellte Landesentwicklungsprogramm ist von allen Landesbehörden zu beachten; die Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen ihre Planungen und Maßnahmen auf das Landesentwicklungsprogramm abstimmen.

Zum Vergleich zu § 9

Art. 11 LapLaG Gv.

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 1 Abs. 1 kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Landesplanungsgemeinschaft, den beteiligten Dienststellen und Selbstverwaltungskörperschaften Raumordnungspläne für das gesamte Staatsgebiet oder seine Teile aufstellen. Raumordnungspläne sind Pläne, die die Nutzung des Bodens unter den Gesichtspunkten der Landesplanung in den Grundzügen regeln.

§ 9

Der Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan ist für das gesamte Landesgebiet aufzustellen. Er kann in sachlichen Teilbereichen aufgestellt werden. Er erläutert in kartenmäßiger Darstellung das Landesentwicklungsprogramm und verdeutlicht dessen Zielsetzungen für die einzelnen Geschäftsbereiche und für das Verhältnis der einzelnen Fachplanungen zueinander.

(2) Für die Erarbeitung, die Aufstellung und die Wirkung des Landesentwicklungsplanes gilt § 8 entsprechend.

Zum Vergleich zu § 10

§ 3 Abs. 1 LaplaG NRW

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Gesetzes sind durch die Landesplanungsgemeinschaften Raumordnungspläne im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen und unter Beteiligung der betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften aufzustellen. Raumordnungspläne sind Pläne, die die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Schutzes des Heimatbildes und der Erholung in den Grundzügen regeln.

Art. 11 LaplaG Bay.

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 1 Abs. 1 kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Landesplanungsgemeinschaft, den beteiligten Dienststellen und Selbstverwaltungskörperschaften Raumordnungspläne für das gesamte Staatsgebiet oder seine Teile aufstellen. Raumordnungspläne sind Pläne, die die Nutzung des Bodens unter den Gesichtspunkten der Landesplanung in den Grundzügen regeln.

§ 10

Regionale Entwicklungspläne

(1) Regionale Entwicklungspläne sind im Bedarfsfalle für die Planungsregionen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) aufzustellen. Sie stellen die auf lange Sicht für die Planungsregion anzustrebende Gesamtentwicklung und die dazu erforderlichen Maßnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche und der Gemeinden dar.

(2) Regionale Entwicklungspläne für die Planungsregionen, in denen anerkannte Planungsgemeinschaften bestehen, werden von diesen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe b erarbeitet und förmlich aufgestellt. Soweit keine Planungsgemeinschaften bestehen, werden die regionalen Entwicklungspläne von dem Landesplaner (im Falle der Alternative II: dem Gebietsplaner) erarbeitet und von der regionalen Planungskonferenz (§ 6) förmlich aufgestellt.

Nur bei Alternative II

(2a) Entwicklungspläne, die das Gebiet einer Gebietsplanungsgemeinschaft ganz oder im wesentlichen ausfüllen (Gebietsentwicklungspläne), werden von der Gebietsplanungsgemeinschaft erarbeitet und aufgestellt.

(3) Regionale Entwicklungspläne können auch durch andere als die in Abs. 2 genannten Stellen erarbeitet werden, wenn der Regierungspräsident als Bezirksplanungsbehörde zustimmt. Bei Entwicklungsplänen, die das Gebiet eines Regierungsbezirks überschreiten, entscheidet über die Zulassung anderer Planungsstellen der Ministerpräsident/der Minister für ... als Landesplanungsbehörde.

Pläne (§ 1a) ganz oder teilweise den beteiligten Behörden bekanntgeben.

(2) Die nach Absatz 1 bekanntgegebenen Pläne sind Leitlinien für die planende, entscheidende oder sonstige Tätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Behörden, denen die Pläne bekanntgegeben worden sind, können Personen, Personengemeinschaften oder sonstigen Einrichtungen, die ein bestimmtes, die Landesplanung berührendes Einzelvorhaben nachweisen insoweit Einsichtnahme in diese Pläne oder Gutachten gewähren, als es zur Beurteilung ihres Vorhabens erforderlich erscheint und keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(1) Durch die Autorisation wird bestätigt, daß ein Entwicklungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Zielen der Landesplanung nicht widerspricht.

(2) Entwicklungspläne, die das Gebiet eines Regierungsbezirks überschreiten, werden durch den Ministerpräsident/den Minister für ... als Landesplanungsbehörde autorisiert. Regionale Entwicklungspläne, die das Gebiet eines Regierungsbezirks nicht überschreiten, werden durch den Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde autorisiert, wenn sich der Ministerpräsident /der Minister für ... nicht die Autorisation vorbehalten hat.

(3) Hat eine Behörde, die Pflichtmitglied einer Planungsgemeinschaft (§ 4 Abs.2; § 5 Abs.1 Ziff.1) oder der Planungskonferenz (§ 6 Abs.2) ist, der Planaufstellung bei der Beschlußfassung ausdrücklich ihre Zustimmung versagt, so entscheidet anstelle der sonst zuständigen Behörde die Landesregierung über die Autorisation.

(4) Die Autorisation kann auf sachliche oder räumliche Teilbereiche des vorgelegten Planes beschränkt werden.

(5) Autorisierte Entwicklungspläne sind von allen Landesbehörden zu beachten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen ihre Planungen auf autorisierte Entwicklungspläne abstimmen.

Zum Vergleich zu § 12

§ 3 Abs. 2 LaplaG NRW

Die Landesplanungsbehörde kann auf Antrag der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft bei Abs. 1 aufgestellte Raumordnungspläne ganz oder in Teilen den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber für verbindlich erklären.

Art. IV der L.DVO z. LaplaG NRW (Aufstellung der Raumordnungspläne)

1. Der Raumordnungsplan ist nach Inhalt und Maßstab so aufzustellen, daß er als Übergemeindlicher Plan den Rahmen für die städtebaulichen Planungen und die Fachplanungen, insbesondere die gemeindlichen Wirtschaftspläne in den Wohnsiedlungsgebieten und die sonstigen gemeindlichen Flächennutzungspläne bildet. Sein Maßstab soll in der Regel nicht größer als 1 : 25 000 sein.
2. Bei grundsätzlichen Maßnahmen, durch die landwirtschaftlicher Raum beansprucht wird, haben die Landesplanungsgemeinschaften das Landratsamt zu beteiligen.
3. Nach der Verbindlichkeitserklärung eines Raumordnungsplanes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Planungen und ihre mit Rechtswirkung ausgestatteten Pläne dem Raumordnungsplan anzupassen.
4. Flächen, die in einem verbindlichen Raumordnungsplan für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, (z.B. Industrie-, Verkehrs- oder Grünflächen) und Flächen von besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft sind von einer dieser künftigen Zweckbestimmung widersprechenden Nutzung, Bebauung (Wahrkehrsstraßen auch vom Anbau) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen freizuhalten. Soweit und solange die Flächen ihrer deren Zweckbestimmung nicht dienen, dürfen sie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden. Vor der Erteilung von Genehmigung (z.B. vom Anbauverbot an Verkehrsstraßen) hat die zuständige Behörde diejenige Behörde der Landesplanung zu beteiligen, die den Raumordnungsplan für verbindlich erklärt hat.
5. Die Raumordnungspläne können nach den für die Aufstellung der Pläne geltenden Vorschriften geändert oder ergänzt werden, wenn die Entwicklung dies erfordert.

Art. V der L. DVO z. LaplaG NRW (Verbindlichkeitserklärung)

1. Die nachgeordnete Behörde der Landesplanung hat die Absicht, einen Raumordnungsplan für verbindlich zu erklären, der Landesplanungszweck zu zeigen.
2. Die nachgeordnete Behörde der Landesplanung hat den Raumordnungsplan für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände 4 Wochen lang auflegen. Diese können während dieser Frist Einwendungen geltend machen. Über diese Einwendungen entscheidet die bezeichnete Behörde nach gutachtlicher Anhörung des Beirats der Bezirksplanungsstelle bzw. im Falle des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandsausschusses. Sind keine Einwendungen erhoben oder ist über die Einwendungen entschieden, so kann der Plan für verbindlich erklärt werden. Gegen die Verbindlichkeitserklärung steht der betroffenen Gemeinde oder dem Gemeindeverband binnen 1 Monat die Beschwerde bei der Landesplanungsbehörde zu.
3. Falls die Verbindlichkeitserklärung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt, gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechend. Hier tritt der Einspruch an die Stelle der Beschwerde.
4. Die Landesplanungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung den Beirat der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk den Verbandsausschuß, gutachtlich zu hören. Sie entscheidet in Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.
5. Die Verbindlichkeitserklärung eines Planes ist in Ministerialblatt und im Amtsblatt der zuständigen Regierung bekanntzumachen.

Art. 12 LaplaG Bay.

- 1) Durch Verordnung der Staatsregierung können Raumordnungspläne ganz oder in Teilen für verbindlich erklärt werden, um die Durchführung von Planungen übergeordneter Bedeutung sicherzustellen.
- 2) Die Verbindlichkeit ist befristet; sie kann sich auf einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erstrecken.
- 3) Die Verbindlichkeitserklärung hat zur Folge, daß Behörden keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder durchführen dürfen, die mit dem für verbindlich erklärten Raumordnungsplan nicht in Einklang stehen oder zu bringen sind.

14 Entw. LaplaG Ostftho. (Verbindlichkeitserklärung von Plänen)

- 1) Die Landesregierung kann anordnen, daß bestimmte Pläne oder Teile davon für die in § 13 Abs. 2 bezeichneten Behörden bei ihrer planmässigen oder sonstigen Tätigkeit insoweit verbindlich sind, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2) Die Anordnung bedarf der Veröffentlichung in "Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, Finanzministeriums, Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Regierungspräsidien des Landes Ostthüringen". Dabei kann ganz oder teilweise auf die beim Innenministerium liegenden Pläne Bezug genommen werden. In diesen Fällen ist ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft nachzuweisen, Einsichtnahme in die für verbindlich erklärten Teile des Planes zu gewähren.
- 3) Die Anordnung der Verbindlichkeit kann befristet werden.

§ 12

Raumordnungspläne

- (1) Raumordnungspläne sind Pläne, die die geordnete Nutzung des Bodens insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Schutzes des Heimatbildes und der Erholung in ihren Grundzügen und für die absehbare Zukunft regeln.
- (2) Raumordnungspläne sind nach Inhalt und Maßstab so aufzustellen, daß sie als übergemeindliche Pläne den Rahmen für die gemeindlichen Bauleitplanung und die Fachplanungen bilden.
- (3) Für die Erarbeitung, die Aufstellung und die Autorisation von Raumordnungsplänen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (4) Raumordnungspläne können auf Antrag durch die für die Autorisation von regionalen Entwicklungsplänen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung für behördenverbindlich erklärt werden.
- (5) Nach der Verbindlichkeitserklärung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Behörden des Landes ihre Maßnahmen, ihre Planungen und ihre mit Rechtswirkung ausgestatteten Pläne dem Raumordnungsplan anzupassen.

zu Seite 15

Zum Vergleich zu § 13

Art. IV Abs. 5 der L.DVO z. Landes-NRM

Die Raumordnungspläne können nach den für die Aufstellung der Pläne geltenden Vorschriften geändert oder ergänzt werden, wenn die Entwicklung dies erfordert.

- 15 -

§ 13

Änderungen und Ergänzungen von Planungen

Entwicklungsprogramme, Entwicklungspläne und Raumordnungspläne können nach den für ihre Aufstellung geltenden Vorschriften geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, wenn die Entwicklung dies erfordert.

Bibl. d. TU.
Braunschweig

Auskünfte und Gutachten über die Absichten der Landesplanung

(1) Die Gemeinde hat bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung eines Leitplanes den zuständigen Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde um die Bekanntgabe der Absichten der Landesplanung zu ersuchen. Die Bezirksplanungsbehörde hat bei der Bekanntgabe zum Ausdruck zu bringen, ob und inwieweit die Absichten der Landesplanung in Entwicklungsplänen oder Raumordnungsplänen dargestellt und welche weiteren Planungen in Aussicht genommen sind. Die Bezirksplanungsbehörde ist verpflichtet, die Gemeinde über Änderungen der Absichten der Landesplanung zu unterrichten.

(2) Ein Wirtschaftsunternehmen, das neue oder zusätzliche Betriebsanlagen für mehr als ... Arbeitsplätze oder mit einem Flächenbedarf von mehr als ... qm zu errichten beabsichtigt, hat dies dem Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde anzuzeigen. Dem Unternehmen ist ein landesplanerisches Gutachten über die Standortwahl und die Standortmöglichkeiten zu erstatten. Der Ministerpräsident/der Minister für ... als Landesplanungsbehörde kann die Erstattung des Gutachtens an sich ziehen oder sie der Landesplanungsgemeinschaft (bei Alternative II: der Gebietsplanungsgemeinschaft) oder einer regionalen Planungsgemeinschaft übertragen.

Zum Vergleich zu § 15

§ 3 Abs. 3 Satz 6 NFG

Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft, zuständigen Fachministerien und den sonst beteiligten Dienststellen die Festsetzung von Fluchtlinien für Flächen von überörtlicher Bedeutung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen verlangen.

Dritter Teil: Überwachung der Planungsarbeit

§ 15

Überwachung der Planungsarbeit

Anordnung zur Aufstellung von Plänen

- (1) Die Behörden der Landesplanung haben darüber zu wachen, daß die nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargestellten Ziele der Landesplanung von den dazu verpflichteten Behörden und Körperschaften beachtet werden und daß im Bedarfsfalle Entwicklungs- und Raumordnungspläne aufgestellt und entsprechend der Entwicklung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
- (2) Wenn eine nach diesem Gesetz für die Erarbeitung, Aufstellung, Ergänzung oder Änderung von Plänen zuständige Stelle ihre Aufgaben trotz Erinnerung und Fristsetzung durch die Behörden der Landesplanung nicht erfüllt, so kann die Landesregierung die Planungsaufgabe einem anderen leistungsfähigen Planungsträger übertragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Landesregierung einen inhaltlich überholten Plan aufheben.
- (3) Der Ministerpräsident/der Minister für ... als Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien von den für die Ortsplanung und die Fachplanung zuständigen Behörden die Festsetzung von Fluchtlinien oder die förmliche Aufstellung rechtsverbindlicher Pläne verlangen, wenn dies zur Sicherung bestimmter in autorisierten Entwicklungsplänen oder in verbindlichen Raumordnungsplänen festgelegter Ziele der Landesplanung erforderlich ist.

nungsplänen oder sonst mit den Zielen der Landesplanung nicht in Einklang stehen, widersprechen, Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über ihn entscheidet der Ministerpräsident als Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

Art. VII der 1. DVD z. LaplaG NRW (Widerspruchsrecht)

Über den Widerspruch einer Landesplanungsgemeinschaft hat die Landesplanungsbehörde binnen einer Frist von 2 Monaten zu entscheiden.

Art. 10 LaplaG Bay.

Zur Abstimmung der den Raum beeinflussenden Planungen der einzelnen Planungsträger (Artikel 1 Abs. 2 Ziff. 2) mit den Belangen der Landesplanung (Artikel 1 Abs. 2) führen die in Artikel 2 bezeichneten Behörden, soweit im Einzelfalle erforderlich, ein Raumordnungsverfahren durch. Das Staatsministerium Wirtschaft und Verkehr trifft hierüber im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien nähere Bestimmungen.

§ 16 Entw. LaplaG Ostwttbg. (Verfahren bei Zweifelsfällen)

Ist ein Plan nach § 14 Abs. 1 für Behörden verbindlich erklärt, so haben die zur Genehmigung von Vorhaben zuständigen Behörden bei Zweifeln darüber, ob ein bestimmtes Einzelvorhaben dem Plan entspricht oder eine Weisung des Regierungspräsidiums oder, falls das Einzelvorhaben über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinausgreift, des Innenministeriums einzuholen. Für die Weisung des Innenministeriums ist das Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erforderlich.

§ 17 Entw. LaplaG Ostwttbg. (Vorläufige Maßnahmen)

Soweit für einen räumlichen oder sachlichen Bereich noch kein gemäß § 13 Abs. 1 bekanntgegebener oder gemäß § 14 Abs. 1 für verbindlich erklärter Plan vorliegt, kann das Innenministerium, wenn gegen bestimmte Einzelvorhaben wesentliche landesplanerische Bedenken bestehen, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien des Landes die zuständigen Behörden im Aufsichtswege mit vorläufigen Weisungen versehen.

Zum Vergleich zu § 17

§ 4 Abs. 1 LaplaS NRW

Alle Behörden, Selbstverwaltungskörperschaften und Wirtschaftsunternehmen sind den Behörden der Landesplanung und den Landesplanungsgemeinschaften gegenüber zur Auskunft über Planungen ihres Sachbereiches, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, verpflichtet.

Art. VI der L.O.VD z. LaplaS NRW (Auskunftspflicht)

1. Die Behörden der Landesplanung und die Landesplanungsgemeinschaften sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten Planungsvorhaben vertraulich zu behandeln und nur im Bereich ihrer Planungsarbeit zu verwenden.
2. Die obersten Landesbehörden sind nur gegenüber der Landesplanungsbehörde zur Auskunft verpflichtet.

Art. 9 LaplaS Bay.

- (1) Die Staatsministerien haben alle innerhalb ihrer Geschäftsbereiche beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen, die für die Ordnung des Raumes von Bedeutung sein können, dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr - Landesplanungsstelle - so frühzeitig mitzuteilen, daß der Landesplanungsstelle die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.
- (2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden gegenüber den Regierungen - Bezirksplanungsstellen - verpflichtet.
- (3) Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen sind verpflichtet, auf Verlangen den Behörden der Landesplanung über Planungen, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, Auskunft zu erteilen.

§ 3 Entw. LaplaS DdHttbn. (Aufgabe des Landesplanungsrats)

- (1) Zur Mitwirkung an der Landesplanung wird ein Landesplanungsrat gebildet.
- (2) Der Landesplanungsrat hat die Aufgabe, bei der Aufstellung von Plänen und bei grundsätzlichen Fragen der Landesplanung durch Gutachten, Anregungen und Beiträge mitzuwirken.

§ 17

Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Alle Behörden, Selbstverwaltungskörperschaften und Wirtschaftsunternehmen sind verpflichtet, den Behörden der Landesplanung, der Landesplanungsgemeinschaft (bei Alternative II: den Gebietsplanungsgemeinschaften) und den anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften diejenigen Planungen und Maßnahmen ihres Sachbereiches mitzuteilen, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können und auf Ersuchen Auskünfte über die für die Landesplanung erheblichen Tatsachen zu erteilen. Das Nähere regelt eine von der Landesregierung zu erlassende Rechtsverordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden sind nur gegenüber der Landesplanungsbehörde und der Landesplanungsgemeinschaft zur Mitteilung und zur Auskunft nach Abs. 1 verpflichtet.

(3) Die Behörden der Landesplanung und die Planungsgemeinschaften sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten Tatsachen vertraulich zu behandeln und nur im Bereich ihrer Planungsarbeit zu verwenden.

(4) Die Behörden der Landesplanung und die Planungsgemeinschaften sind verpflichtet, die fachlich und örtlich beteiligten Behörden und Körperschaften über förmlich aufgestellte Entwicklungsprogramme und -pläne und über andere Ergebnisse ihrer Planungsarbeit zu unterrichten.

B Allgemeine Begründung
zum Entwurf eines Landesplanungsgesetzes

1) Zur Notwendigkeit
der Landesplanungs-
gesetzgebung

Gelegentlich werden Zweifel geäußert, ob der Erlass eines Planungsgesetzes überhaupt erforderlich sei. Diese Bedenken berechtigt, wenn ein Landesplanungsgesetz sich nur auf die Regelung von Arbeitsmethoden beschränken würde. Auch die Funktion nur beratender Beiratsgremien bedarf nicht des Gesetzes, wenn im übrigen die staatsbehördlichen Kompetenzen im Rahmen einer rein staatlichen Landesplanung geregelt werden. Dagegen bedarf es eines Gesetzes, wenn die Bindungskraft der Pläne in einer , über die Staatsverwaltung hinaus den Weisen geregelt werden soll. Dies ist erforderlich.

2) Die Bindungskraft
der Pläne als das
Rechtsproblem der
Landesplanung

Vereinzelte wird die Meinung vertreten, die innere Schlussfolgerung von sachverständiger Stelle erarbeiteter Pläne habe eine solche Überzeugungskraft, daß alle Betroffenen ihr willig zu leisten bereit seien. Diese Erwartung erweist sich in der Praxis meist als unbegründet. Das hat einen sehr realen Grund. Alle öffentliche Planung, so auch die Landesplanung, hat die Aufgabe, widerstreitende Interessen auszugleichen. Solcher Art ist nicht ohne Opfer ins Werk zu setzen. Es liegt in der natürlichen Natur, auch in der Natur der Willensbildung von öffentlichen Körperschaften und Behörden, daß Nachteile und Opfer nicht ohne weiteres hingenommen werden. Wenn aber das Wohl der Allgemeinheit, im Falle der Landesplanung eine sinnvolle Entwicklung der Planungsräume solche Opfer einzelner Betrüger Gruppen oder Gebiete erfordert, dann muß auch die Möglichkeit der Durchsetzung gegeben sein.

Dies, die Frage der Bindung an die Entwicklungsprogramme und -pläne, ist das Rechtsproblem der Landesplanung. Die organisatorischen Fragen sind rechtlich kaum problematisch. Ihre Lösung liegt überwiegend auf verwaltungspolitischen und verfassungspsychologischem Gebiet. Sie sind daher nicht etwa von geringem Gewicht. Es wird sich aber zeigen, daß die organisatorischen Fragen geradezu zwangsläufig durch die zutreffende Beantwortung der Bindungskraft betreffenden Rechtsfragen präjudiziert sind.

Pläne und Programme der Landesplanung bedürfen der Bindung nur gegenüber Landesbehörden und kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Die Entwicklungspläne sprechen den Staat und die Privatwirtschaft in keinem Fall unmittelbar an. Das ist in Theorie und Praxis übereinstimmende Ansicht. Sie vermag die gestellten Rechtsfragen entscheidend. Das Verhältnis der landesrechtlichen Planung zu den Bundesbehörden ist zu äußern wichtig, entzieht sich aber einer landesgesetzlichen Regelung, jedenfalls soweit sie hoheitlich ausgerichtet ist.

a) Bindung von
Landesbehörden

Eine Bindung von Landesbehörden kann herbeigeführt werden

- (1) Richtlinien der Politik
- (2) Kabinettsbeschlüsse.

Diese binden alle Landesbehörden.

Eine Bindung kann weiter durch

(3) Verwaltungsvereinbarungen

herbeigeführt werden, die jedoch nur die zustimmenden Beteiligten verpflichten.

Schließlich kann eine Bindung durch

(4) Beschlüsse in öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Körperschaftsautonomie

erfolgen. Bei dieser vor allem in Blick auf die Rechtsfigur der Planungsgemeinschaft interessierenden Lösung können entsprechende Regelung vorausgesetzt auch überstimmte Landesbehörden gebunden werden; niemals aber, worauf besonders hinzuweisen ist, die Landesregierung als solche und deren Mitglieder; denn diese haben einen durch die Landesverfassung gesicherten Zuständigkeitsbereich, in dem sie nur dem Parlament verantwortlich sind, nicht aber anderen innerstaatlichen Körperschaften unterstellt werden können. Dies ist die Achilles-Ferse der Landesplanungsgemeinschaft.

b) Bindung von Selbstverwaltungs-körperschaften

Die Verpflichtung gemeindlicher Selbstverwaltungskörperschaften, Entwicklungspläne zu befolgen, läßt sich herbeiführen durch

- (1) Verwaltungsvereinbarungen und
- (2) durch Beschlüsse in öffentlich-rechtlichen Körperschaften wenn diese mit Beschluß- und Autonomierechten ausgestattet sind und die Gemeinden sich dieser Verbandsautonomie unterstellen oder ihr durch Gesetz unterstellt werden.

Von Staats wegen, also mit hoheitlichen Instrumenten, können Gemeinden schließlich

(3) durch Gesetz oder Rechtsverordnung

verpflichtet werden. Grundsätzlich aber unterliegen die Gemeinden, von wenigen, hier nicht einschlägigen Sachgebieten abgesehen, nicht der staatlichen Weisungsgewalt, sondern nur der staatlichen Rechtsaufsicht. Diese findet ihre Grundlagen, ihren Inhalt und ihre Grenzen in förmlich beschlossenen Gesetzen und Rechtsverordnungen. Diese aber scheiden als Rechtsformen für Entwicklungspläne schlechthin aus. In Gesetzesform kann nur dekretiert werden, was einen hinreichend bestimmten Inhalt hat. Diese zur rechtssatzmäßigen Festlegung geeignete Bestimmtheit besitzen die großräumigen Entwicklungspläne nicht. Ein anderes gilt nur für parzellenscharfe Raumordnungs- oder besser Flächennutzungspläne. Nur für diese besteht die Möglichkeit der Festsetzung durch Verordnung.

Aus dieser Übersicht der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die in der Tabelle "Rechtsformen für Entwicklungs- und Raumordnungspläne und deren Bindungskraft" im Einzelnen dargestellt sind, ist festzuhalten: Der Staat als Planungsträger kann die durch seine Behörden aufgestellten Entwicklungspläne mit hoheitlichen Mitteln nur für die Staatsbehörden bindend machen.

Ohne Zweifel ist die großräumige Entwicklungsplanung eine den Staatsorganen gestellte Aufgabe. Der Staat kann diese Aufgabe aber mit seinen Hoheitsbefugnissen schon aus Rechtsgründen nicht allein lösen. Die Ortsplanungshoheit der Gemeinden kann mit

Rechtsformen für Entwicklungs- und Raumordnungspläne und deren Bindungskraft

Mögliche Rechtsformen f. Entwicklungsprogramme	Aus der Rechtsform folgende Zuständigkeit	Der Rechtsform eigene Bindungskraft gegenüber					Hinwirkungen zur Bindungskraft	Eignung der einzelnen Rechtsformen für Entwicklungsprogramme
		Bundesbehörden	Landesregierung	Landesbehörden	Kommunalbehörden	Privatwirtschaft		
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)
1 LANDESGESETZ	Landtag		+++	+++	+++	+++ ^{g)}	zu g) Beschränkungen der Rechtsbindungen, z.B. gegenüber Privatwirtschaft möglich	Besonders geeignet für materielle Planungsgrundsätze
2 RECHTSVERORDNUNG	Landesregierung (oder andere ermächtigte Behörde)		++	++	++	+++ ^{g)}	zu g) Beschränkungen der Rechtsbindungen, z.B. gegenüber Privatwirtschaft möglich	Geeignet für Verbindlichkeitsklärung von Raumordnungsplänen
3 RICHTLINIEN DER POLITIK	Ministerpräsident		+++	+++ ⁿ⁾			zu e) hier aber keine Entscheidungsbefugnis, soweit gesetzliche Zuständigkeiten von Ressortministern bestehen	Geeignet für Grundsätze der Raumpolitik
4 MINISTERIALERLASS	für die Landesplanung zuständiger Minister			+++ ^{e)}			zu e) Bindung nur innerhalb des Geschäftsbereiches	Wegen Beschränkung der Bindungskraft auf einen Geschäftsbereich für Entwicklungsprogramme ungeeignet
5 MINISTERIALERLASS IM EINVERNEHMEN	Landesplanungsminister mit Zustimmung der übrigen beteiligten Minister		+++ ^{d)}	+++ ^{e)}			zu d u. e) Bindung nur derjenigen Geschäftsbereiche, deren Ressortminister zugestimmt haben.	Entspricht der gegenwärtigen Handhabung bei landesplanerischen Entscheidungen. Für Entwicklungsprogramme geeignet, soweit nur Landesbehörden gebunden werden sollen
6 REGIERUNGSERLASS	Landesregierung (Kabinettsbeschluß)		+++ ^{d)}	+++ ^{e)}			zu d u. e) Bindung auch der überstimmten Minister und deren Geschäftsbereiche	Für Entwicklungsprogramme besonders geeignet, soweit nur Landesbehörden gebunden werden sollen.
7 VERWALTUNGSVEREINBARUNG	Beteiligte Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden	+++ ^{c)}	+++ ^{d)}	+++ ^{e)}	+++ ^{f)}	+++ ^{g)}	zu c bis g) Bindung nur der ausdrücklich zustimmenden Behörden zu g) Beteiligung auch privater Unternehmen möglich (Verwaltungsvertrag)	Für überregionale Entwicklungsprogramme in Einzelfällen geeignet, wenn Vereinbarung tatsächlich erreichbar ist. Bei Beteiligung mehrerer Länder einzige wirksame Lösung.
8 AUTONOME VERBANDS-BESCHLÜSSE	Beschlußorgan öff.-rechtliche Körperschaft (Planungsgemeinschaft)	+++ ^{e)}	+++ ^{d)}	+++ ^{e)}	+++ ^{f)}	+++ ^{g)}	zu c u. d) Keine Bindung der Mitglieder der Bundes- und Landesregierung zu e u. f) Bindung auch der überstimmten Landes- und Kommunalbehörden zu g) Beteiligung auch privater Unternehmen möglich.	Für Entwicklungsprogramme besonders geeignet, wenn planerische Zusammenarbeit auf Dauer angestrebt wird.

staatlichen Weisungen nicht beschränkt oder inhaltlich beschränkt werden. Aber ohne die Gefolgschaft der Ortsplanung bleibt großräumige Entwicklungsplanung weitgehend wirkungslos.

Daher muß schon aus Rechtsgründen ein System der Kooperation der beiden Gruppen von Planungsträgern, d.h. der staatlichen Behörden und der Selbstverwaltungskörperschaften gefunden werden.

4) Planungsgemeinschaften als Kooperationsinstrumente

Das Kooperationsinstrument ist die Planungsgemeinschaft und zwar auf großräumiger und auf regionaler Ebene.

Im Schoße dieser Planungsgemeinschaften arbeiten die Beteiligten nicht nur als berechnete, sondern auch als sich selbst verpflichtende Partner mit. Dabei wird sich die kommunale Selbstverwaltung darüber im Klaren sein, daß die Mitwirkung in einer Planungsgemeinschaft auch in der zu fordernden Landesplanungsgemeinschaft, nicht nur ein Mitspracherecht eröffnet, sondern die Bereitschaft erfordert, Verpflichtungen zu übernehmen. Heranziehung auch anderer Kammern, Verbände und Organisationen zu der Landesplanungsgemeinschaft ist an diesem Maßstab zu messen: Zur Mitarbeit und zur stimmberechtigten Beteiligung an Beschlüssen ist legitimiert, wer zugleich Verpflichtungen zur Planverwirklichung zu übernehmen bereit und nach seinen Zuständigkeiten, d.h. seinen rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten auch in der Lage ist.

4) Staatliche Autorisation der Entwicklungspläne

Die von Planungsgemeinschaften, also Organen der Selbstverwaltung, erarbeiteten und aufgestellten Pläne bedürfen staatlicher Anerkennung, um sie auch gegenüber den Staatsbehörden wirksam zu machen. Diese staatliche Anerkennung bezeichnet der Entwurf als "Autorisation". Planaufstellung als autonomer Akt der landesplanerischen Selbstverwaltung und staatlichen Autorisation verbinden sich damit zu einem die Zuständigkeitsgrenzen überragenden Arbeitsinstrument der kooperativen Landesplanung.

5) Aufgabenabgrenzung zwischen den staatlichen Landesplanungsbehörden und den Gebietsplanungsgemeinschaften

Der Entwurf wird von drei grundsätzlichen Thesen getragen:

- 1) Je kleinräumiger die (Regional-)planung, um so stärker ist der kommunale, je großräumiger die (Landes-)planung, um so stärker muß der staatliche Einfluß sein.
- 2) Die planerische Initiative sollte grundsätzlich der landesplanerischen Selbstverwaltung überlassen sein.
- 3) Die staatlichen Landesplanungsbehörden sind in erster Linie Überwachungs-, Aufsichts- und Kontrollorgane.

Diese Grundsätze lassen sich im Falle der 1. Alternative (Landesplanungsgemeinschaft) konsequent einhalten. Im Falle der 2. Alternative (mehrerer Gebietsplanungsgemeinschaften) darf die oberste landesplanungsbehörde die Entwicklungspläne für das Landesgesamtgebiet bearbeiten.

In dem organisatorischen Aufbau und in der personellen Besetzung sollte die landesplanerische Selbstverwaltung von den Staatsbehörden der Landesplanung auf allen Stufen scharf getrennt sein. Personalverbindungen, die etwa zwischen dem Landesplanungszentrum der Regierung und dem Außenstellenleiter der Planungsgemeinschaft wegen des Fehlens qualifizierten Personals zunächst noch notwendig erscheinen, sollten alsbald beseitigt werden.

6) Verbindlichkeits-
erklärung und Wider-
spruch

Die in dem Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung erhält ihren rechtlichen Sinn aus dem Zusammenhang mit dem Widerspruch, der entweder von Anfang an oder spätestens binnen sechs Monaten auf einen verbindlichen Plan gestützt werden muß, wenn er nicht nur ein befristetes Veto bleiben

7) Auskunfts- und
Informationsrecht

Die Vorschläge des Entwurfs folgen bezüglich des Auskunftsrechts dem geltenden nordrhein-westfälischen Recht.

C Einzelbegründung

Zu § 1 (Die Landesplanungsarbeit)

Absatz 1 gibt die allgemeine Umschreibung der materiellen Aufgabe der Landesplanung. Diese deckt sich inhaltlich mit § 1 (erster Satzteil) des LaplaG NRW und Artikel 1 Absatz 1 LaplaG Bay.

Absatz 2 Buchstabe a erwähnt als Instrumente der Landesplanung an erster Stelle die Entwicklungsprogramme, Entwicklungspläne und Raumordnungspläne. Buchstabe a umfaßt damit die sogenannte Integrationsfunktion. Diese Pläne als Darstellung der Entwicklungsziele sind das wichtigste, aber nicht das einzige Instrument der Landesplanung. Die Einzelbestimmungen über die Programm- und Planarten finden sich in den §§ 8 bis 12 dieses Entwurfes. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Terminologie darf auf die folgenden tabellarischen Übersichten "Planarten der Orts- und Landesplanung" und "Räumlicher Wirkungsbereich der Pläne" verwiesen werden.

Näheres über die im Buchstaben b genannten landesplanerischen Auskünfte und Gutachten findet sich im § 14.

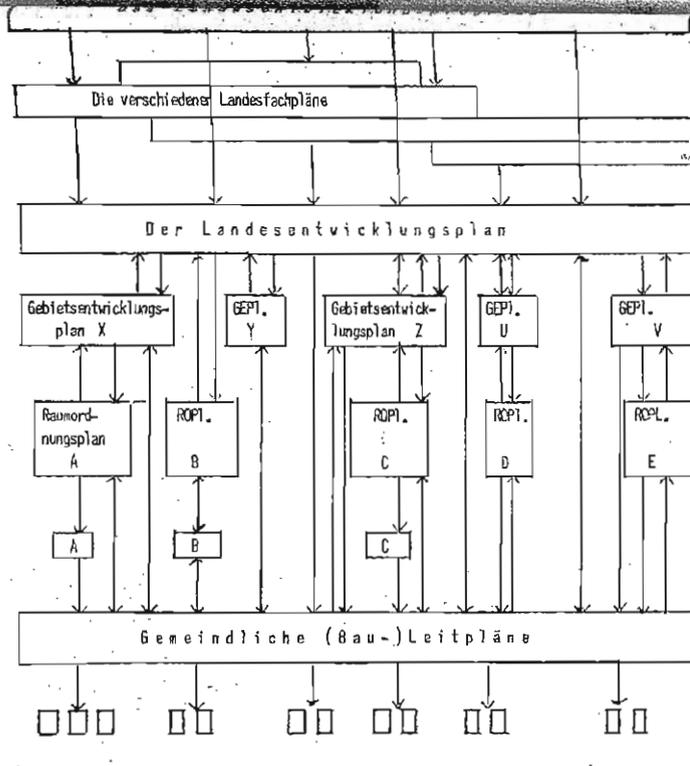
Die im Buchstaben c genannte laufende landesplanerische Koordination aller raumrelevanten Maßnahmen ist die ständige Routinearbeit der Landesplanungsorgane. Sie setzt das Vorhandensein förmlich aufgestellter Pläne und Programme nicht voraus. Sind derartige Pläne vorhanden, so ist aus ihnen das materielle Planungsziel zu entnehmen. Fehlen derartige Pläne, so muß das materielle Entwicklungsziel im konkreten Fall erarbeitet und nachgewiesen werden.

Der Begriff der "die Raumentwicklung beeinflussenden Maßnahmen" ist weit gefaßt. Er meint alle in Betracht kommenden Planungsmaßnahmen, aber auch solche Vorhaben, die ohne vorausgehende Planungen ins Werk gesetzt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob bestimmte Vorhaben ein formelles Planungsverfahren erfordern oder nicht. Zur Vertiefung wird auf die folgenden Zusammenstellungen "Raumbedeutsame Sachgebiete" und "Beispiele raumbedeutsamer Maßnahmen" verwiesen.

Die im Buchstaben d erwähnte Raumbeobachtung und Bestandsaufnahme gehört zu den Hilfsaufgaben der Landesplanung. Nach dem Grundsatz, daß jede Verwaltungsaufgabe auch die notwendigen Hilfsbefugnisse einschließt, bedürfte es an sich einer besonderen Rechtsverleihung insoweit nicht. Die besondere Erwähnung verfolgt lediglich die Vollständigkeit des Katalogs der landesplanerischen Aufgaben.

Für die in Absatz 3 geregelte Verpflichtung zur Respektierung der Belange der Landesplanung wurde die vorsichtige Form gewählt, wie sie auch in Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 LaplaG Bay. zu finden ist. Das Maß der Verbindlichkeit der Pläne wird in den Einzelbestimmungen (so in §§ 8 bis 12) näher geregelt.

Planart	Pläne der Landesplanung				Pläne der Ortsplanung			Bauplanung		
	Entwicklungspläne			Vorbereitende Pläne			Verbindlicher Bauleitplan	Geplante	Baurechtliche Entsprechung	
	Landesentwicklungsprogramm, -plan	(Gebietsentwicklungsplan)	Regionaler Entwicklungsplan	Einordnungsplan	Einzel-, Leitplan Flächennutzungsplan	Leitplan Flächennutzungsplan	Durchführungsplan (Bebauungsplan)			
<u>Planungsträger</u>	Landesregierung; Ministerpräsident als Landesplanungs- behörde oder Lan- desplanungsge- meinschaft	(Gebietsplanungs- gemeinschaft)	Landesoberschulungs- gemeinschaft; Bezirks- planungsstelle (Regionale Planungsge- meinschaft/-konferenz)	Landesplanungsge- meinschaft; Bezirkspla- nungsstelle (Regionale Planungsge- meinschaft/-konferenz)	Die beteiligten Ge- meinden entweder in freier (bereits) oder als Planungs- verband	Die Gemeinde	Die Gemeinde	Für einzelne Exzelle (unter der Aufsicht der Bauver- waltung)		
<u>Planungsraum</u>	Land	(Raum der Ge- bietsplanungsge- meinschaften)	Regierungsbezirk, Land- kreis oder regional- e Regionen	mehrere Gemeinden; z.B. eine Stadt- region	Die gesamten Gemein- degebiete der betrei- tigten Gemeinden; z.B. Stadtregion	Das gesamte Gemeindegebiet	Eigene Teile des Baubereiches, deren bauliche Entwicklung unmittelbar bevorsteht	Das Baugrundstück		
<u>Planinhalt</u>	Darstellung des Programms der überörtlichen und überfachlichen Gesamtwirtschaft des jeweiligen Planungsraumes				Darstellung des Programms der örtlichen, überfachlichen Gesamtwirtschaft (Über- sicht der baulichen, Grün- und Freizeitan- lagen, Verkehr, Versorgung, Abgrenzung des Baubereiches gegenüber dem Außen- bereich)			Festsetzung der Ein- zelheiten von Art u. Maß der baulichen o. sonstigen Nutzung der Grundstücke	Darstellung der nachbarlichen Be- ziehungen des Ge- bietes	Bestimmung von Funktion, Lage u. Kon- struktion des Gebäudes
<u>Maßstab</u>	1 : 200.000 - 1 : 500.000	1 : 200.000 - 1 : 500.000	1 : 10.000 - 1 : 100.000	1 : 5.000 - 1 : 10.000	1 : 5.000 - 1 : 10.000	1 : 5.000 - 1 : 10.000	1 : 500 - 1 : 1.000	1 : 200 - 1 : 500	1 : 50 - 1 : 100	
<u>Zeitlicher Wirkungsbereich</u>	auf weite Sicht; mehrere Jahrzehnte			Übersichtsbare, zweckdienliche Pläne; 5 bis 20 Jahre			nähe Zukunft bis ca. 5 Jahre	S Gegenwart, nächste Zukunft 1 bis 2 Jahre		
<u>Rechtswirkung</u>	Eckdatenentwurf für den Planungsträger und die beteiligten Einzelstellen, die in Verfahren zugestimmt haben						für jedweden ver- bindlichen Ortsbau- recht		Nach erteilter Baugenehmigung bindend für den Bauherrn	



für das ganze Land festzulegen.

Landesfachpläne (z.B. Verkehr, Masserwirtschaft) werden in Bedarfsfälle für das ganze Land oder für den Planungsgegenstand praktisch in Betracht kommende Landesteile erarbeitet.

Der Landesentwicklungsplan ist für das ganze Land aufzustellen.

Gebietsentwicklungspläne sind (nur) für die größeren Landesteile aufzustellen, die als Planungsräumhöherer Ordnung anzusprechen sind; (in Bedarfsfälle auch Bezirks-, Kreis- oder sonstige regionale Entwicklungspläne)

Raumordnungspläne sind (nur) für begrenzte Gebiete (Gestaltungszonen, Neuordnungszonen, Brennpunkte der Siedlungsentwicklung) aufzustellen.

Verbindliche Raumordnungspläne werden nur aufgestellt, wenn die Verbindlichkeit zur Überwindung von Widerständen erforderlich ist.

Gemeindliche Leitpläne (Flächennutzungspläne; Wirtschaftspläne) sollen für die Gesamtgebiete aller Gemeinden aufgestellt werden.

Gemeindliche Durchführungspläne (Bebauungspläne) werden nur für die eng begrenzten Gemeindeteilgebiete aufgestellt, wenn Bebauung bevorsteht.

Entwicklungspläne der Landesplanung

Regionalpläne

Flächennutzungspläne der Landesplanung und (im Falle der Leitpläne) der Ortsplanung

Rechtsverbindliche Durchführungspläne der Ortsplanung

Die Pläne der verschiedenen Stufen werden in der Praxis nicht in einer bestimmten Reihenfolge aufgestellt. Sie befruchten und beeinflussen einander wechselseitig. Dies wollen die nach oben und unten gerichteten Pfeile andeuten. Der damit zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Planungspraxis wird für zwei Planarten durchbrochen: Der verbindliche Raumordnungsplan ist erst nach dem (schlichten) Raumordnungsplan, der Durchführungs- (oder Bebauungs) plan erst nach dem Leit- (Flächennutzungs) plan aufzustellen.

Den darin liegenden Gebot, daß die Planung der kleineren Räume sich der Planung der größeren Räume einzufügen hat, gilt allgemein.

Übersicht raumbedeutsamer Sachgebiete

Vor**e**merkung : Diese Zusammenstellung enthält lediglich eine Übersicht der öffentlichen und privaten Tätigkeitsgebiete, auf denen raumrelevante Maßnahmen möglich sind. Eine Differenzierung nach dem Ausmaß der Raumrelevanz, wie auch nach der öffentlichen oder privaten Trägerschaft ist infolge der Vielschichtigkeit und Interdependenz der einzelnen Maßnahmentearten nicht möglich.

1. Verkehr

- 1.1 Straßenbau
 - 1.11 Bundesfernstraßen und -autobahnen
 - 1.12 Landstraßen I. Ordnung
 - 1.13 Landstraßen II. Ordnung
 - 1.14 Ortsstraßen und -plätze
- 1.2 Schienenverkehr
 - 1.21 Bundesbahn
 - 1.22 Nicht-bundeseigene Eisenbahnen
 - 1.23 Straßen-, Stadt- und U-Bahnen
- 1.3 Schifffahrt
 - 1.31 Häfen
 - 1.32 Binnenwasserstraßen
 - 1.321 Bundeswasserstraßen mit Häfen etc.
 - 1.322 Sonstige Wasserstraßen und Häfen etc.
- 1.4 Luftverkehr
 - 1.41 Flugplätze
- 1.5 Fernmeldewesen, Postwesen

2. Versorgung

- 2.1 Stromversorgung
 - 2.11 Überland- und Fernleitungen und Anlagen
 - 2.12 Örtliche Stromversorgungsanlagen
- 2.2 Gasversorgung
 - 2.21 Überland- und Fernleitungen und -anlagen
 - 2.22 Örtliche Gasversorgungsanlagen
- 2.3 Fernheizungsanlagen
- 2.4 Beseitigung fester Abfallstoffe

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Wasserversorgung
 - 3.11 Private Wasserversorgung
 - 3.12 Öffentliche "
 - 3.13 Industrielle "
- 3.2 Abwasserbeseitigung
 - 3.21 Private Abwasserbeseitigung
 - 3.22 Öffentliche "
 - 3.23 Industrielle "

Beispiele raumbedeutsamer Maßnahmen

(Diese sind der Landesplanungsbehörde von den jeweiligen Trägern anzuzeigen und auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung zu prüfen.)

Wohnsiedlungen	mit mehr als	50	Wohneinheiten
Gewerblich-Anlagen	" " "	25	Arbeitsplätze
oder	" " "	10 ha	Betriebsfläche
oder	" " "	KW	Energieverbrauch/24 Std.
oder	" " "	KW	Energieleistung /24 Std.
oder	" " "	KW	Energieleistung /24 Std.
Forschungsreaktoren m., "	" " "	50 KW	Energieleistung /24 Std.
Einrichtungen der Isotopenforschung			
Atomkraftwerke			
Verkehrsanlagen	mit mehr als Kfz/24 Stunden	
oder	mit mehr als	... Zügen/24 Stunden	
Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze)			
Wasserwege	mit mehr als	800 BRT	Tragfähigkeit
Technische Hochschulen, Universitäten			
Höhere Schulen	mit mehr als	12	Klassen
Bibliotheken	mit mehr als	50.000	Bänden
Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	mit mehr als	120	Betten
Altersheime	" " "	50	Betten
Schwesterheime	" " "	50	Betten
Fachschulen	" " "	12	Klassen
Werkkunstschulen	" " "	12	Klassen
Flurbereinigungen	" " "	100 ha	Gesamtfläche
Wasserkraftanlagen	" " "	50 KW	Energieleistung/24 Std.
Gemarkungsänderungen	" " "	1000	Bewohnern
oder	" " "	100 ha	Fläche
Sportstätten	mit mehr als	10000	Personen Fassungsvermögen
Zuwendungen an Gemeinden (GV)	in Höhe von mehr als	10000 DM/Jahr	
Bildung von Zweckverbänden	mit mehr als	10000	Einwohnern
oder	mit mehr als	5	Gemeinden
oder	mit mehr als	100 qkm	Fläche
Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen	für mehr als	1000	Personen
oder	für mehr als	3	Gemeinden
Polizeigroßraumstationen	für mehr als	20	Gemeinden
oder	für mehr als	10000	Einwohner
Bundesautobahnen	mit mehr als	10000	Kfz./24 Stunden
Bundesstraßen			
Bodenordnungen (Umlegungen)	mit mehr als	10 ha	
landw. Ausfleßungsmaßnahmen	mit mehr als	10	Bauernstellen
oder	mit mehr als	100 ha	Gesamtfläche
Weinberge	mit mehr als		
Klär- und Kanalisationsanlagen	mit mehr als	200 cbm	Fassungsvermögen
oder	für mehr als	3	Gemeinden
Wassergewinnungsanlagen	mit mehr als	cbm	Förderung/24 Std.
oder	für mehr als	3	Gemeinden
Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen			
Öffentliche Bauvorhaben	mit mehr als	10 000 000,-	Baukosten
Die wesentlichen Veränderungen oder die Beseitigung (Stilllegung) ist der Errichtung gleichzusetzen.			

eine gesetzliche Regelung und damit den vorgeschlagenen Inhalt eines Landesplanungsgesetzes voraus.

(a)	Raumbeobachtung u. Bestandsaufnahme (b)	Mitwirkung bei der Entwicklungsplanung (c)	Überwachung der Planverwirklichung (d)	Landesplanerische Hilfsfunktionen (e)
1 LANDTAG		Aufstellung von materiellen Planungsgrundsätzen, Haushaltshoheit	(In Rahmen der allg. parl. Kontroll- und Informationsrechte)	
MINISTERPRÄSIDENT als Regierungschef		Festlegung geeigneter Teile des Landesentwicklungsprogramms in den Richtlinien der Politik		
MINISTERPRÄSIDENT od. sonst. zuständiger MINISTER als oberste LANDESPLANUNGSBEHÖRDE	Allg. Raumbeobachtung und Bestandsaufnahme und Darstellung der Ergebnisse für das gesamte Landesgebiet	Erarbeitung (<u>wenn echte Landesplanungsgemeinschaft besteht, Überprüfung:</u>) des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes Autorisation der Gebietsentwicklungspläne und in der Landesregierung vorbehaltenen Fällen deren fachliche Vorprüfung <u>Verbindlichkeitserklärung von Raumordnungsplänen</u>	Laufende landesplanerische Koordination auf Landesebene Fachaufsicht gegenüber den nachgeordneten Behörden der Landesplanung Staatsaufsicht gegenüber <u>Planungsgemeinschaften</u> <u>Erhebung des landesplanerischen Widerspruchs</u>	Informationspflicht über Bestandsaufnahme und Entwicklungsplanung Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber Behörden u. Wirtschaftsunternehmen <u>Geschäftsstellenfunktion für Landesplanungsgemeinschaft</u>
LANDESREGIERUNG		Formliche Aufstellung des (von der Landesplanungsbehörde oder der <u>Landesplanungsgemeinschaft</u> erarbeiteten) Landesentwicklungsplanes <u>Autorisierung von erarbeiteten Entwicklungs- und Raumordnungsplänen einzelner Landesteile</u>		
LANDESPLANUNGS- GEMEINSCHAFT		Erarbeitung des Landesentwicklungsprogramms und -plans	<u>Antrag auf Erhebung des landesplanerischen Widerspruchs</u> <u>Stellungnahme zu Anträgen auf Verbindlichkeitserklärung</u>	
REGIERUNGSPRÄSIDENT	Allg. Raumbeobachtung und Bestandsaufnahme nach Weisung des Ministerpräsidenten	<u>Autorisation von kleinräumigen Entwicklungsplänen; Verbindlichkeitserklärung von kleinräumigen Raumordnungsplänen</u>	Allg. Überwachung der Landesplanungsarbeit Bekanntgabe der Ziele der Landesplanung an Gemeinden	<u>Auskunfts- und Informationsrecht</u> <u>Haldepflicht an Ministerpräsident</u>
REGIONALE PLANUNGS- GEMEINSCHAFTEN	Bestandsaufnahme für konkrete Planungsvorhaben	Aufstellung (und bei entspr. Leistungsfähigkeit auch Erarbeitung) regionaler Entwicklungspläne und Raumordnungspläne; Antrag auf Autorisation und Verbindlichkeitserklärung	Antrag auf landesplanerischen Widerspruch	Auskunfts- und Informationsrecht nur wenn verliehen Haldepflicht an Regierungspräsident
REGIONALE PLANUNGSKONFERENZ		Aufstellung regionaler Entwicklungs- und Raumordnungspläne; Antrag auf Autorisation und Verbindlichkeitserklärung		

1	<u>LANDTAG</u>	-	Aufstellung von materiellen Planungsgrundsätzen	(Im Rahmen der allg. parl. Kontroll- und Informationsrechte)	-
2	<u>MINISTERPRÄSIDENT</u> als Regierungschef <u>als (oberste) Landesplanungsbehörde</u>	Allg. Raumbeobachtung und Bestandsaufnahme und Darstellung der Ergebnisse für das gesamte Landesgebiet	Erarbeitung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans Autorisation der Gebietsentwicklungspläne und in der Landesregierung vorbehaltenen Fällen deren fachliche Vorprüfung Verbindlichkeitserklärung von Raumordnungsplänen wie Ziff. 2	Laufende landesplanerische Koordination auf Landesebene; Staatsaufsicht gegenüber Planungsgemeinschaften; Erhebung des Widerspruchs; Anordnung der Festsetzung von Fluchtlinien im Einvernehmen mit Ressortministern; allg. Überwachung der Landesplanungsarbeit.	Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber Behörden und Wirtschaftsunternehmen Informationspflicht über Bestandsaufnahme und Entwicklungsplanung Zentrale Standortberatung (Gutachtenpflicht)
3	<u>LANDESREGIERUNG</u>	-	Förmliche Aufstellung des (von der Landesplanungsbehörde erarbeiteten) Landesentwicklungsplanes; Autorisierung von Entwicklungsplänen einzelner Landesteile, wenn Pflichtmitglieder der Planungskonferenz oder der Planungsgemeinschaft widersprechen, haben, und Raumordnungsplänen	-	-
4	<u>GEBIETSPLANUNGSGEMEINSCHAFT</u>	Allg. Raumbeobachtung und Bestandsaufnahme für den Planungsraum	Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne und ggf. Erarbeitung von regionalen Entwicklungsplänen	Antrag auf Erhebung des landesplanerischen Widerspruchs an Landesplanungsbehörde; Antrag auf Verbindlichkeitserklärung von Raumordnungsplänen	Auskunfts- und Informationsrecht Regionale Standortberatung Meldepflicht an Landesplanungsbehörde
5	<u>REGIERUNGSPRÄSIDENT</u>	-	Autorisation von kleinräumigen Entwicklungsplänen Verbindlichkeitserklärung von kleinräumigen Raumordnungsplänen	Allg. Überwachung der Landesplanungsarbeit; Bekanntgabe der Ziele der Landesplanung an Gemeinde	Auskunfts- und Informationsrecht Meldepflicht an Ministerpräsident
6	<u>REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFTEN</u>	Bestandsaufnahme für konkrete Planungsvorhaben	Aufstellung (und bei entspr. Leistungsfähigkeit auch Erarbeitung) regionaler Entwicklungspläne und Raumordnungspläne Antrag auf Autorisation und Verbindlichkeitserklärung	Antrag auf landesplanerischen Widerspruch	Auskunfts- und Informationsrecht nur wenn verliehen Meldepflicht an Regierungspräsident
7	<u>REGIONALE PLANUNGSKONFERENZ</u>	-	Aufstellung regionaler Entwicklungs- und Raumordnungspläne Antrag auf Autorisation und Verbindlichkeitserklärung	-	-

Bezüglich des Berufungsverfahrens wird davon ausgegangen, daß die von einer Mehrheit von Organisationen bzw. Verbänden zu entsendenden Vertreter durch Übereinkunft der beteiligten Organisationen bestimmt werden. Nur wenn diese Einigung innerhalb von drei Monaten seit der hierzu zu ergehenden Aufforderung nicht nachgewiesen wird, werden die betreffenden Mitglieder der Planungsbeiräte durch die Landesplanungsbehörden berufen. Die Hauptaufgabe der Planungsbeiräte liegt in der laufenden Beratung der Landesplanungsbehörde.

Zu § 4 Landesplanungsgemeinschaft (bei Alternative I)
bzw. Gebietsplanungsgemeinschaften (bei Alternative II)

Die Bestimmung der Aufgaben und der Zusammensetzung der Landes- bzw. Gebietsplanungsgemeinschaften folgt der bewährten Regelung des nordrhein-westfälischen Rechts.

Die Frage, ob eine Landesplanungsgemeinschaft (Alternative I) oder an deren Stelle mehrere Gebietsplanungsgemeinschaften (so Alternative II) gebildet werden, ist eine Zweckmäßigkeitfrage, die von der Größe des Landes, seiner sozial-ökonomischen und Verwaltungsgliederung und von den konkreten planerischen Aufgaben abhängt.

Absatz 5 regelt die Errichtung von Außenstellen. Diese Regelung läßt die Beibehaltung der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Außenstellen zu; es soll aber darauf hingestrebt werden, Außenstellen in die Schwerpunkte der Planungsarbeit zu verlegen.

Zu § 5 (Regionale Planungsgemeinschaften)

Diese Vorschrift bietet die Rechtsgrundlage für die landesplanerische Anerkennung regionaler Planungsgemeinschaften. Als Rechtsform derartiger regionaler Planungsgemeinschaften kommt der Zweckverband in erster Linie in Betracht.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 müssen diese Planungsgemeinschaften als solche anerkannt werden. Die wichtigste Voraussetzung ist die, daß ihnen als Mitglieder diejenigen Körperschaften und Behörden angehören, die wegen ihrer örtlichen Beteiligung oder ihres fachlichen Aufgabenbereiches an landesplanerischer Arbeit teilhaben müssen. Ferner wird die Anerkennungsbehörde zu prüfen haben, ob die Organisationsform die Erfüllung der übernommenen landesplanerischen Aufgaben sicherstellt, so würde eine Planungsgemeinschaft, deren Satzung nur eine unverbindliche Beratung vorsieht, nicht als regionale Planungsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden können.

Die wichtigste den anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften obliegende Aufgabe ist die förmliche Aufstellung von regionalen Entwicklungs- und Raumordnungsplänen. Dagegen ist die Erarbeitung dieser Pläne, d.h. die technische Vorbereitung der Entwürfe den regionalen Planungsgemeinschaften nur dann zugewiesen, wenn diese über eine ausreichend leistungsfähige Planungsstelle verfügen.

Zu § 6 (Regionale Planungskonferenzen)

Als neuartige Einrichtungen sieht der Gesetzentwurf die Schaffung regionaler Planungskonferenzen vor. Diesen soll die Aufgabe der Beratung und förmlichen Beschlußfassung über Entwicklungs- und Raumordnungspläne für eigenständige Planungsregionen obliegen.

Der Gesetzentwurf will der landesplanerischen Abstimmungsarbeit eine bestimmte formale Gestalt geben. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, alle an einer konkreten Planung fachlich und sachlich beteiligten Fachsparten an einen Tisch zwingen zu können und damit - nur für diesen Fall ist das Instrument der regionalen Planungskonferenz von materiellem Gewicht - auch dann die Planungsarbeit ohne erhebliche Zeitverluste vorantreiben zu können, wenn einzelne der beteiligten Körperschaften oder Fachbehörden sich dem Gespräch oder einer verbindlichen Erklärung immer wieder entziehen. Daher sieht Absatz 2 die Verpflichtung zur Entsendung stimmberechtigter Vertreter für die Pflichtmitglieder der regionalen Planungskonferenzen vor.

Hat eine regionale Entwicklungsplanung die Zustimmung der regionalen Planungskonferenz gefunden, so kann der Entwicklungsplan für sich in Anspruch nehmen, von allen örtlich und fachlich zuständigen Stellen legitimiert zu sein.

§ 10 Abs. 2 stellt klar, daß es der Einberufung einer regionalen Planungskonferenz nicht bedarf, wenn für den jeweiligen Planungsraum eine anerkannte regionale Planungsgemeinschaft besteht. Regionale Planungsgemeinschaften werden nur in den Planungsregionen ins Leben zu rufen sein, in denen Planungsaufgaben von längerer Zeitdauer zu erfüllen sind. Dagegen ist die Planungskonferenz gerade für den Fall gedacht, daß es sich um den einmaligen, allenfalls in Jahren oder Jahrzehnten zu wiederholenden Akt der Aufstellung eines regionalen Entwicklungsplans handelt.

Zu § 7 (Darstellung der Ziele der Landesplanung)

Diese Bestimmung bezeichnet als Regelpläne das Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplan. Dagegen sind regionale Entwicklungspläne und Raumordnungspläne nur im Falle des Bedarfes aufzustellen.

Bezüglich der Zuständigkeiten und Rechtswirkungen für die einzelnen Planarten wird auf die folgenden tabellarischen Darstellungen verwiesen: "Vorschlag zu einem System der Planarten und Planungsträger", und zwar (a) in der Alternative I (für eine Landesplanungsgemeinschaft) und (b) in der auf das Land Nordrhein-Westfalen zugeschnittenen Alternative II (mit drei Gebietsplanungsgemeinschaften).

Zu § 8 (Das Landesentwicklungsprogramm)

Das Landesentwicklungsprogramm gehört zu den Regelplänen. Seine Aufstellung ist gesetzliches Gebot. Im Falle der Alternative I soll das Landesentwicklungsprogramm durch die Landesplanungsgemeinschaft, im Falle der Alternative II durch die Landesplanungsbehörde erarbeitet, in beiden Fällen durch die Landesregierung

Planart	Planungsraum	Zuständige Behörde für:			Rechtswirkung
		Planbearbeitung	Förmliche Aufstellung	Autorisation	
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM	Das gesamte Landesgebiet		Der Landtag, soweit wichtige Teile des Landesentwicklungsprogramms in Gesetzesform erlassen werden		Unmittelbare Bindung aller Planungsstellen und Planungsträger
		Die Landesplanungsbehörde oder die <u>Landesplanungsgemeinschaft</u>	Der Ministerpräsident (Richtlinienkompetenz); die Landesregierung		Bindung der Regierungsmitglieder und über diese der Landesverwaltung
2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN	Das gesamte Landesgebiet	Die Landesplanungsbehörde beim Ministerpräsidenten od; <u>Landesplanungsgemeinschaft</u>	<u>Beschluß der Landesregierung</u>		Bindung aller Ministerien und Landesbehörden
3 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN	Eigenständige Räume, wenn und soweit für sie das Bedürfnis für eine Gesamtplanung besteht	Die Bezirksplanungsstelle oder die <u>regionale Planungsgemeinschaft oder andere zugelassene öffentliche oder private Stellen</u>	<u>Die Planungskonferenz oder Planungsgemeinschaft (örtlich beteiligte Gebietskörperschaften und fachlich beteiligte Fachplanungsbehörden)</u>	<u>Regierungspräsident oder in bes. Falle die Landesregierung</u>	<u>Bindung aller zuständigen Gebietskörperschaften und Behörden</u> Nach der Autorisation: Bindung auch der Landesbehörden
4 RAUMORDNUNGSPLAN	Planungsräume niedriger Ordnung aus mehreren Gemeinden bestehend, wenn und soweit das Bedürfnis für eine <u>übergemeindliche Flächennutzungsplanung besteht.</u>				Nach der Verbindlichkeitsklärung eines Raumordnungsplanes Bindung auch derjenigen Gemeinden, die im Planaufstellungsverfahren nicht zugestimmt haben.
5 VERBINDLICHER RAUMORDNUNGSPLAN					

im Lande Nordrhein-Westfalen

Planart		Planungsraum	Zuständige Behörde für:			Rechtswirkungen
(a)	(b)		Planarbeit	Förmliche Aufstellung	Autorisation	
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
1	<u>LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM</u>	Das gesamte Landesgebiet	-	Der Landtag, soweit wichtige Teile des Landesentwicklungsprogramms in Gesetzesform erlassen werden	-	Unmittelbare Bindung aller Planungsstellen und Planungsträger
			Die Landesplanungsbehörde beim Ministerpräsidenten	Der Ministerpräsident, soweit das Landesentwicklungsprogramm als Richtlinie der Politik erlassen wird.	-	Bindung der Regierungsglieder und über diese: der Landesverwaltung
2	<u>LANDESENTWICKLUNGSPLAN</u>	Das gesamte Landesgebiet	Die Landesplanungsbehörde beim Ministerpräsidenten	Beschluß der Landesregierung	-	Bindung aller Ministerien und Landesbehörden
3	<u>GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN</u>	Großräumige, das Gebiet eines Regierungsbezirks überschreitende Landesteile, soweit für diese das Bedürfnis für eine Gesamtplanung besteht	Die Planungsstelle der Gebietsplanungsgemeinschaft	Mitgliederversammlung der Gebietsplanungsgemeinschaft	Ministerpräsident, in bes. Fälle die Landesregierung	Bindung der zustimmenden Mitglieder der Gebietsplanungsgemeinschaft; nach der Autorisation durch die Landesregierung auch aller Landesbehörden
4	<u>REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN</u>	Eigenständige Räume, wenn und soweit für sie das Bedürfnis nach einer Gesamtplanung besteht	Die Gebietsplanungsstelle oder ggf. die regionale Planungsgemeinschaft oder andere zugelassene öff. oder priv. Stellen	Die Planungskonferenz oder Planungsgemeinschaft (örtlich beteiligte Gebietskörperschaften u. fachlich beteiligte Fachplanungsbehörden)	Regierungspräsident oder in Sonderfällen die Landesregierung	Bindung aller zustimmenden Gebietskörperschaften und Behörden Nach der Autorisation: Bindung auch der Landesbehörden
5	<u>RAUMORDNUNGSPLAN</u>	Planungsräume niedriger Ordnung, meist aus mehreren Gemeinden bestehend, wenn und soweit das Bedürfnis für eine übergemeindliche Flächen-nutzungsplanung besteht.				
6	<u>VERBINDLICHER RAUMORDNUNGSPLAN</u>				Verbindlichkeitserklärung durch den Regierungspräsidenten oder in bes. Fällen der Landesregierung	Nach der Verbindlichkeitserklärung Bindung auch derjenigen Gemeinden, die im Planaufstellungsverfahren nicht zugestimmt haben.

beschlossen, d.h. förmlich aufgestellt worden.

Zwar können wesentliche Teile des Landesentwicklungsprogramms sich rechtlich als Richtlinien der Politik darstellen, für deren Bestimmung der Ministerpräsident zuständig ist. Der Gesetzeswart laut hindert nicht daran, daß geeignete Teile des Landesentwicklungsprogramms ihren Niederschlag in den vom Ministerpräsidenten bekanntzugebenden Richtlinien der Politik finden. Jedoch soll das Landesentwicklungsprogramm als in sich geschlossenes Ganzes nach den Vorstellungen dieses Entwurfes durch die Landesregierung beschlossen werden. Dies ist nicht nur aus Rechtsgründen, sondern vor allem aus praktischen Gründen vorgesehen. Es soll erreicht werden, daß alle Ressorts in gleicher Weise auf das Landesentwicklungsprogramm verpflichtet werden. Dies ist am ehesten zu erreichen, wenn ein Kabinettsbeschuß stattfindet, an dem alle Ressortminister beteiligt sind.

Das Landesentwicklungsprogramm ist als Kabinettsbeschuß für die Landesbehörden "behördenverbindlich". Der Kabinettsbeschuß führt dagegen nicht eine rechtliche Bindung der Selbstverwaltungskörperschaften herbei.

Eine solche Bindung könnte nur erzielt werden, wenn das Landesentwicklungsprogramm in Gestalt einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung erlassen würde. Die Mehrzahl der Bestimmungen des Landesentwicklungsprogramms wird sich jedoch nicht mit einer solchen Bestimmtheit fassen lassen, wie dies im Sinne der Rechtsatzlehre für Rechtsverordnungen erforderlich ist.

Durch die Fassung des § 2 Abs.1, in der die Rechte der zuständigen Verfassungsorgane des Landes ausdrücklich vorbehalten bleiben, soll die Möglichkeit offen gehalten werden, daß in ihrer Bedeutung besonders wichtige Teile des Landesentwicklungsprogramms in Gesetzesform festgelegt werden. Hier könnte es sich etwa um die Festlegung raumpolitischer Grundsätze oder von Regeln für die Aufstellung von regionalen Entwicklungsplänen aber auch um die Bestimmung besonderer öffentlicher Förderung bedürftiger Landesteile handeln.

Zu § 9 (Der Landesentwicklungsplan)

Auch der Landesentwicklungsplan ist wie das Landesentwicklungsprogramm ein Regelplan. Gegenüber den Landesentwicklungsprogramm stellt er eine weitere Konkretisierung und Detaillierung dar. Er wird daher regelmäßig später als das Landesentwicklungsprogramm und zwar auf dessen Grundlage aufgestellt werden. Der Landesentwicklungsplan kann, das sieht der Entwurf ausdrücklich vor, in sachlichen Teilbereichen, also z.B. für bestimmte Fachfragen, so etwa Verkehr, Erholung etc., aufgestellt werden. Dagegen soll eine räumliche Aufteilung des Landesentwicklungsplanes nicht zulässig sein. Der Landesentwicklungsplan soll stets in Maßstab des gesamten Landes denken. Sind räumliche Unterteilungen erforderlich, so sollen sie in der Form, aber auch mit den Zuständigkeiten der regionalen Entwicklungspläne erarbeitet werden.

Aus der rechtlichen Gleichordnung zwischen dem Entwicklungsprogramm und dem Entwicklungsplan folgt, daß die die Aufstellung und die Rechtswirkungen des Landesentwicklungsprogramms betreffenden

Vorschriften des § 8 auch für den Landesentwicklungsplan gelten.

Zu § 10 (Regionale Entwicklungspläne)

Der vorliegende Entwurf unterscheidet im Gegensatz zum geltenden Recht zwischen regionalen Entwicklungsplänen und regionalen Raumordnungsplänen. Die in § 12 geregelten Raumordnungspläne decken sich dem Begriff und dem Inhalt nach mit den im geltenden nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht geregelten Raumordnungsplänen. Sie sind Flächennutzungspläne, die im Blick auf die bevorstehende Zukunft aufgestellt werden. Von ihnen unterscheiden sich die Entwicklungspläne, die auf weite Sicht planen und sich nicht nur auf die die Flächennutzung betreffenden Gesichtspunkte beschränken.

Regionale Entwicklungspläne werden grundsätzlich in den regionalen Planungsgemeinschaften aufgestellt. Nur soweit solche regionalen Planungsgemeinschaften nicht bestehen, sind die ad hoc zu berufenden Planungskonferenzen zuständig.

Die Planerarbeit soll den regionalen Planungsgemeinschaften dann obliegen, wenn sie über eine ausreichend leistungsfähige Planungsstelle verfügen. Wenn dies nicht der Fall ist, muß die Landesplanungsgemeinschaft (im Falle der Alternative II: die Gebietsplanungsgemeinschaft) Planungshilfe gewähren, die sich aber nur auf die Planerarbeit, nicht auf die förmliche Beschlußfassung erstreckt.

Absatz 3 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, anstelle der Planungsstelle der Gebietsplanungsgemeinschaft andere öffentliche oder private Stellen mit der Erarbeitung der regionalen Entwicklungspläne zu betrauen. Diese Möglichkeit muß eröffnet werden, um einerseits eine Überlastung der Planungsstellen der Landes- bzw. Gebietsplanungsgemeinschaften zu vermeiden. Zum anderen existieren leistungsfähige private Planungsbüros, die in geeigneten Fällen für die Erarbeitung von Plänen herangezogen werden sollten. Schließlich kommen als Träger der Entwurfsarbeit auch die Planungsräte der größeren Gemeinden und der Gemeindeverbände in Betracht.

Sofern es sich nicht um Planungsstellen bestehender anerkannter regionaler Planungsgemeinschaften handelt, soll aber die Planentwurfstätigkeit anderer öffentlicher und privater Stellen der Zustimmung der Landesplanungsbehörde bedürfen, um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Heranziehung solcher Stellen nicht erfolgt, wenn die entsprechenden Arbeiten durch die Planungsstellen der Landes- bzw. Gebietsplanungsgemeinschaften schneller oder besser erfüllt werden könnten. Da den Landes- bzw. Gebietsplanungsgemeinschaften durch das Gesetz die Verpflichtung auferlegt ist, leistungsfähige Planungsstellen zu unterhalten, soll von diesen auch in der Praxis ein möglichst sinnvoller Gebrauch gemacht werden.

Zu § 11 (Autorisation regionaler Entwicklungspläne)

Diese Bestimmung regelt die im bisherigen Recht nicht vorgesehene Autorisation regionaler Entwicklungspläne. Nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfs werden regionale Entwicklungspläne regelmäßig durch Selbstverwaltungseinrichtungen der Landesplanung, also nicht durch Staatsorgane erarbeitet und förmlich aufgestellt.

Den beteiligten staatlichen Behörden ist lediglich ein Mitsprache- und Mitbestimmungs-, nicht aber das Entscheidungsrecht gegeben. Das verfahrensrechtliche und verwaltungsrechtliche Ziel der Aufstellung regionaler Entwicklungspläne soll jedoch darin bestehen, nicht nur die an der Planaufstellung beteiligten Selbstverwaltungs Körperschaften, sondern darüber hinaus alle Staatsbehörden auf die Planziele zu verpflichten, die von der Planverwirklichung berührt werden können. Eine derartige unmittelbare Bindung der Staatsbehörden an die von Selbstverwaltungskörperschaften beschlossenen Pläne ist jedoch nach geltendem Verwaltungs- und Verfassungsrecht nicht zulässig. Es muß daher ein Weg gefunden werden, diese von Selbstverwaltungskörperschaften beschlossenen Pläne an der Staatsautorität teilhaben zu lassen. Dies ist der Sinn der Autorisation. Mit der Autorisation bestätigt die dazu zuständige Staatsbehörde, daß der regionale Entwicklungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist, und daß er den Zielen der übergeordneten Pläne und Programme nicht widerspricht. Die Wirkung dieser Autorisation besteht darin, daß autorisierte regionale Entwicklungspläne von allen Landesbehörden zu beachten sind. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Plan ihre Zustimmung gegeben haben, sind daran kraft dieser Zustimmung gebunden. Die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die der Planaufstellung etwa widersprochen haben, können auf diesem Wege nicht gebunden werden. Hier ist der Weg der Behördenverbindlichkeitserklärung des § 12 Abs. 5 gegeben.

Die Zuständigkeit für die Autorisation der Entwicklungspläne liegt je nach der Größe des Plangebiets bei dem Ministerpräsidenten bzw. dem für die Landesplanung zuständigen Minister oder dem Regierungspräsidenten. Die Autorisation muß ausgesprochen werden, wenn ein Widerspruch zu den übergeordneten Plänen und Programmen nicht festzustellen ist, und keines der Pflichtmitglieder der Planungsgemeinschaft bzw. -konferenz der Planaufstellung ausdrücklich widersprochen hat. Wenn aber ein derartiger Widerspruch vorliegt, geht die Entscheidung auf das Kabinett über. Ob die Autorisation in diesem Falle erfolgt, obliegt der pflichtgemäßen Entscheidung der Landesregierung. Wird die Autorisation ausgesprochen, so erzeugt sie die Bindungswirkung des Absatzes 5.

Zu § 12 (Raumordnungspläne)

Diese Vorschrift entspricht dem geltenden nordrhein-westfälischen Recht. In Absatz 5 ist klargestellt, daß die Behördenverbindlichkeitserklärung nicht nur gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sondern auch den Behörden des Landes gilt.

Zu § 14 (Auskünfte und Gutachten über die Absichten der Landesplanung)

Absatz 1 greift die Regelung des Artikels 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des nordrhein-westfälischen Aufbaugesetzes auf. Von dieser Regelung weicht der Entwurf insoweit ab, als anstelle der Außenstelle der Landesplanungsgemeinschaften nunmehr die Bezirksplanungsbehörde für die Auskunft über die Absichten der Landesplanung zuständig sein soll. Sie wird verpflichtet, nicht nur die Absichten der Landesplanung an die mit der Leitplanung befaßten Gemeinde bekanntzugeben, sondern dabei auch zum Ausdruck zu bringen, in welcher Art von Plänen diese Absichten

der Landesplanung ihren Niederschlag gefunden haben. Die Bezirksplanungsbehörde soll ferner verpflichtet werden, die Gemeinden über andere ihr bekannte Planungen und über Änderungen der Absichten der Landesplanung zu unterrichten.

Absatz 2 führt den Beratungszwang für größere industrielle Standortentscheidungen ein. Dem landesplanerischen Standortgutachten kann nach dem geltenden Verfassungsrecht keine verbindliche Wirkung in der Weise verliehen werden, daß etwa ein Unternehmen dem positiven Standortvorschlag der Landesplanung folgen müßte. Gleichwohl erscheint es wichtig, den Beratungszwang einzuführen, damit einerseits die Landesplanungsbehörde von bevorstehenden größeren Standortentscheidungen unterrichtet wird, zum anderen damit sichergestellt wird, daß dem Unternehmen eine objektive Beratung zuteil wird.

Zu § 15 (Überwachung der Planungsarbeit, Anordnung zur Aufstellung von Plänen)

Absatz 1 entspricht dem geltenden, bislang jedoch insoweit noch nicht fixierten Recht.

Absatz 2 will im Bereich der Landesplanung die Begründung von Ersatzzuständigkeiten eröffnen, wenn ein Planungsträger trotz Mahnung und Erinnerung seinen Verpflichtungen nicht entspricht. Der Bestimmung eines Ersatzplanungsträgers bedarf es nicht, wenn es sich nur um die Aufhebung eines überhalten Planes handelt. Diese Aufhebung kann durch die Landesregierung selbst verfügt werden.

Absatz 3 entspricht dem geltenden nordrhein-westfälischen Recht, erweitert dieses nur dahin, daß neben der Festsetzung von Fluchtlinien auch die förmliche Aufstellung rechtsverbindlicher Pläne verlangt werden kann. Voraussetzung ist, daß die Aufstellung derartiger Pläne zur Sicherung bestimmter Ziele der Landesplanung erforderlich ist. Eine Sicherung ist nur dann erforderlich, wenn eine Durchkreuzung der landesplanerischen Vorstellungen bedorgt werden muß.

Zu § 16 (Landesplanerischer Widerspruch)

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden nordrhein-westfälischen Recht, jedoch wird die Zuständigkeit zur Erhebung des Widerspruchs dem Ministerpräsidenten bzw. dem für die Landesplanung zuständigen Minister übertragen. Der Widerspruch soll - wie auch nach dem bisherigen Recht - aufschiebende Wirkung haben. Wird der Widerspruch gegenüber einer Landesbehörde auf den Landesentwicklungsplan oder einen autorisierten regionalen Entwicklungsplan oder einen für behördenverbindlich erklärten Raumordnungsplan gestützt, so besitzt der Widerspruch die Wirkung eines endgültigen Verbots. Dasselbe gilt für den Widerspruch gegen die Maßnahme einer Gemeinde, wenn dieser auf einen für behördenverbindlich erklärten Raumordnungsplan gestützt ist. Gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft kann diese Wirkung nur erzeugt werden, wenn eine allgemeinverbindliche Festsetzung z.B. baurechtlicher Natur erfolgt. Notfalls auf eine derartige Festsetzung hinwirken zu können, ist der Sinn des § 15 Absatz 3.

Kann dagegen der Widerspruch nicht auf derartige Pläne gestützt werden, so tritt er spätestens nach 6 Monaten außer Kraft. Soll eine den Zielen der Landesplanung widersprechende Maßnahme endgültig verboten werden, so ist es erforderlich, innerhalb dieser 6 Monate einen mit der entsprechenden Bindungswirkung ausgestatteten Entwicklungsplan oder Raumordnungsplan aufzustellen, bzw. eine verbindliche Festsetzung herbeizuführen.

Zu § 17 (Auskunfts- und Informationsrecht)

Die Fassung der Absätze 1 bis 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden nordrhein-westfälischen Recht unter Berücksichtigung der aus dem vorliegenden Entwurf sich ergebenden Besonderheiten. Die in Absatz 1 letzter Satz vorbehaltene Rechtsverordnung wird insbesondere die mitteilungs- und meldepflichtigen Maßnahmen und Tatsachen festzusetzen und genau zu bestimmen haben, welche Stellen für die Erstattung, den Empfang und die Weiterleitung der Mitteilungen zuständig sind.

Neu ist die Fassung des Absatzes 4, der eine relative Publizität der Planungsergebnisse vorsieht. Eine allgemeine Veröffentlichung der Planungsergebnisse kann nicht vorgeschrieben werden. Wohl aber müssen diejenigen Behörden und Körperschaften über die Ergebnisse der Landesplanungsarbeit unterrichtet werden, die sie bei ihren Maßnahmen und Planungen berücksichtigen oder gar durchsetzen sollen.